21. Wahlperiode

# Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
 – Drucksachen 21/1866, 21/2469, 21/2669 Nr. 25 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Jan Wenzel Schmidt, Kay Gottschalk,
 Hauke Finger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
 – Drucksache 21/2086 –

Bürger, Mittelstand und Industrie entlasten – Stromsteuer für alle dauerhaft auf europäisches Mindestmaß absenken

#### A. Problem

Zu Buchstabe a

Mit Auslaufen des Strompreispakets wird die Steuerentlastung nach § 9b des Stromsteuergesetzes (StromStG) für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft ab Januar 2026 nicht mehr bis auf den EU-Mindeststeuersatz erfolgen. In der Folge werden sich die Strompreise für die Unternehmen erhöhen und damit die Rahmenbedingungen für Investitionen verschlechtern. Um dies zu vermeiden, ist die Steuerentlastung bis auf den EU-Mindeststeuersatz fortzuführen.

Insbesondere im Bereich der Elektromobilität und der Speicherung von Strom bildet das Stromsteuerrecht aktuelle Entwicklungen nicht mehr ab. Auch der Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und neue dezentrale Versorgungskonzepte machen Anpassungen im Strom- und Energiesteuerrecht erforderlich. Zudem haben Änderungen zum Beispiel im EU-Beihilferecht dazu geführt, dass das Strom- und Energiesteuerrecht im aktuellen Wortlaut in Teilen nicht

mehr anwendbar ist und daher im Sinne einer rechtsklaren Lösung der Anpassung an EU-rechtliche Vorgaben bedarf.

#### Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der AfD stellt fest, dass in der Bundesrepublik Deutschland der Strompreis rund ein Drittel über dem EU-Durchschnitt liegt. Für viele kleine und mittelständische Unternehmen als auch für einen zunehmenden Teil der Privathaushalte sind die Strompreise zu einer existenzbedrohenden Belastung geworden.

Während das produzierende Gewerbe sowie die Land- und Forstwirtschaft nach Verrechnung mit der Stromsteuererstattung nach § 9b StromStG, die laut dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung verstetigt werden soll, nur den von der EU vorgegebenen Mindeststeuersatz bezahlen, werden Privathaushalte und weite Teile des Mittelstands bislang und weiterhin voll belastet.

#### B. Lösung

Zu Buchstabe a

Die Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft bis auf den EU-Mindeststeuersatz wird verstetigt.

Im Bereich der Elektromobilität wird durch einen neuen § 5a des Stromsteuergesetzes unter Beachtung der stromsteuerrechtlichen Systematik eine Vereinfachung in der Steuerpraxis vorgenommen, womit fortan Einzelfallprüfungen von komplexen Geschäftsmodellen "innerhalb der Ladesäule" entfallen.

Für das bidirektionale Laden werden klare Vorgaben geschaffen, die verhindern, dass Nutzer von Elektrofahrzeugen zum Versorger und Steuerschuldner werden.

Mit der Aufnahme von anderen Formen von Energiespeichern als Stromspeicher ins Gesetz wird zudem ein innovativer Ansatz verfolgt. Unabhängig von der Speichertechnologie wird eine doppelte Steuerentstehung künftig umfassend vermieden.

Zudem wird die sog. Anlagenverklammerung bei der dezentralen Stromerzeugung aufgehoben und für die Beurteilung der Steuerbefreiungen künftig einheitlich auf den Standort der jeweiligen Stromerzeugungsanlage abgestellt.

Das Strom- und Energiesteuerrecht wird zudem im Bereich der Regelungen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung verschlankt und an EU-rechtliche Vorgaben angepasst. Im Energiesteuerbereich wird dazu konsequent der EU-rechtlich vorgegebene Grundsatz der Steuerbefreiung aller zur Stromerzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse vereinheitlicht.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Zur Vermeidung eines Präjudiz durch die Herausnahme von Biomasse aus der Definition für Strom aus erneuerbaren Energieträgern auf andere Rechtsbereiche wird die Definition aufgehoben (§ 2 Nummer 7 StromStG) und zugleich enumerativ die weiterhin begünstigten Energieträger an den entsprechenden Stellen im Stromsteuerecht aufgezählt.
- Zünftig kann in Wind- und Solarparks zur Stromerzeugung genutzter Strom bürokratiearm zwischen einzelnen Anlagenbetreibern geleistet werden (sogenannte Querlieferungen), ohne dass wie bislang Steueranmeldungen und

Entlastungen für entsprechende Strommengen erforderlich sind (§ 10 Abs. 3 StromStV).

- Der Anlagenbegriff wird unter Rückgriff auf das Marktstammdatenregister noch weitergehend vereinfacht (§ 12b StromStV).
- Es wurden weitere Ausnahmen vom Versorgerstatus normiert (§ 1a StromStV), wodurch die Betroffenen von den Versorgerpflichten ausgenommen sind.
- Vorschriften zur Messung von Strommengen werden durch Verweis auf das Energiewirtschaftsrecht harmonisiert und damit vereinfacht, insbesondere bei Stromspeichern und Ladepunkten (§ 11a Ab, 3 StromStV).
- Die erstmalige Antragstellung zu den Steuerentlastungen für den ÖPNV im Energie- und Stromsteuerrecht wird vereinfacht (§ 17e StromStV und § 102b EnergieStV).
- Weitere Korrekturen zur Behebung von Verweisfehlern sowie Klarstellungen und Regelungen zum weiteren Bürokratieabbau wurden aufgenommen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 21/1866, 21/2469 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.

#### Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der AfD sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert einen Gesetzentwurf vorzulegen, um den Steuertarif nach § 3 StromStG von 20,50 Euro pro Megawattstunde auf das europäisch zulässige Minimum von 0,50 Euro für die betriebliche und 1 Euro für die nichtbetriebliche Verwendung je Megawattstunde zu reduzieren. Im Gegenzug ist die Steuerentlastung für Unternehmen nach § 9b StromStG ersatzlos zu streichen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 21/2086 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

(unter Berücksichtigung der vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen)

Im Einzelplan 08 (Zollverwaltung und ITZBund) entstehen durch das Gesetz im Finanzplanungszeitraum Gesamtausgaben in Höhe von rund 46.000.000 Euro.

Im Einzelnen entstehen der Zollverwaltung (Bund), Kapitel 0813, im Jahr 2026 Personal- und Sachkosten inklusive Versorgungsrücklagen in Höhe von 3 690 000 Euro. Ab dem Jahr 2027 fallen Ausgaben für Personal und Sachkosten in Höhe von insgesamt 7 593 000 Euro an. Außerdem wird im Jahr 2026 mit einmaligen IT-Aufwänden in Höhe von 14 330 000 Euro und ab dem Jahr 2027 mit jährlichen IT-Ausgaben in Höhe von 1 820 000 Euro gerechnet.

Beim Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund), Kapitel 0816, entstehen durch das Gesetz im Jahr 2027 jährliche Sachausgaben in Höhe von 6 000 Euro.

Die Mehrbedarfe an Sach-, Personal- und IT-Mitteln sind im Rahmen des im Finanzplan festgelegten Ausgabeplafonds des Einzelplans 08 zu finanzieren.

Außerdem entstehen durch das Gesetz im Jahr 2026 Steuermindereinnahmen für den Bund in Höhe von rund 1 227 000 000 Euro, und ab dem Jahr 2027 in Höhe von rund 2 825 000 000 Euro jährlich.

Zu Buchstabe b

Der Antrag diskutiert keine Kosten.

### E. Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

(unter Berücksichtigung der vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen)

## E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf wirkt sich nicht auf den Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger aus.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz entsteht für die Wirtschaft ein einmaliger aus Bürokratiekosten bestehender geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Darüber hinaus entsteht in Summe ein jährlicher Personalmehraufwand in Höhe von 47 881 000 Euro, der sich vollständig aus dem Aufwuchs von Bürokratiekosten aus Informationspflichten ergibt. Davon entfallen 47 663 000 Euro darauf, dass die Steuerentlastung nach § 9b StromStG wie bisher auch weiterhin in Anspruch genommen werden kann. Dem gegenüber stehen Personalminderausgaben in Höhe von 10 626 000 Euro.

Weiterhin entstehen der Wirtschaft einmalige Sachkosten von rund 1 908 000

Im Sinne der "One in, one out"-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein "In" von rund 37 255 000 Euro dar. Dieser resultiert im Wesentlichen aus der Verstetigung der Regelung nach § 9b StromStG und besteht insofern bereits heute. Eine Pflicht zur Beantragung der Entlastung besteht nicht.

## E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Zollverwaltung entsteht im Jahr 2026 einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 15 017 000 Euro.

Es entsteht für die Zollverwaltung ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von 6 823 000 Euro sowie jährlicher Minderaufwand von rund 1 074 000 Euro. Für das ITZBund entsteht kein Personalaufwand. Es entstehen dem ITZBund geringfügige jährliche Sachaufwendungen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag diskutiert keine Kosten.

# F. Weitere Kosten

Keine.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 21/1866, 21/2469 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Antrag auf Drucksache 21/2086 abzulehnen.

Berlin, den 12. November 2025

#### Der Finanzausschuss

#### Christian Görke

amtierender Vorsitzender

**Dr. Florian Dorn** Berichterstatter

Sascha Müller Berichterstatter

# Zusammenstellung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

– Drucksachen 21/1866, 21/2469 –
 mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

	Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses  Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes			
Änder	rf eines Dritten Gesetzes zur ung des Energiesteuer- und es Stromsteuergesetzes				
	Vom 29. September 2025	Vom 29. September 2025			
Der E schlossen:	Bundestag hat das folgende Gesetz be-	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:			
	Inhaltsübersicht	u n v e r ä n d e r t			
Artikel 1	Änderung des Stromsteuergesetzes				
Artikel 2	Änderung des Energiesteuergesetzes				
Artikel 3	Änderung der Stromsteuer-Durch- führungsverordnung				
Artikel 4	Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung				
Artikel 5	Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung				
Artikel 6	Änderung der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung				
Artikel 7	Inkrafttreten				
	Artikel 1	Artikel 1			
Änd	erung des Stromsteuergesetzes	Änderung des Stromsteuergesetzes			
(BGBl. I S Artikel 13	Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 . 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 23 I Nr. 412) geändert worden ist, wird eändert:	Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:			
1. § 2 wi	ird wie folgt geändert:	1. § 2 wird wie folgt geändert:			
	Nummer 7 wird <i>durch die folgende</i> Nummer 7 ersetzt:	a) Nummer 7 wird <b>gestrichen.</b>			
93	,7. Strom aus erneuerbaren Energie- trägern: Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Son- nenenergie oder Erdwärme er- zeugt wird, ausgenommen Strom aus Wasserkraftwerken mit einer installierten Generatorleistung über zehn Megawatt;".	entfällt			

	Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses		
b)	Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 8a bis 8c eingefügt:	b) unverändert		
	"8a. Ladepunkt: eine Einrichtung, an der gleichzeitig nur ein elektrisch betriebenes Fahrzeug aufgeladen oder entladen werden kann und die geeignet und bestimmt ist zum Aufladen oder zum Auf- und Entladen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen;			
	8b. Betreiber des Ladepunkts: wer unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf den Betrieb eines Ladepunkts ausübt;			
	8c. bidirektionales Laden: ein Ladevorgang, bei dem die Richtung des Stromflusses umgekehrt werden kann, sodass Strom vom aufladbaren elektrischen Energiespeicher eines Elektrofahrzeugs zu dem Ladepunkt fließen kann, an den er angeschlossen ist;".			
c)	Nummer 9 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:	c) unverändert		
	"9. Stromspeicher: andere Anlagen als Anlagen zur Stromerzeugung, die am Ort ihres Betriebs ausschließlich dem Zweck der Zwischenspeicherung von Strom für eine spätere Verwendung dienen, während des Betriebs ausschließlich an ihrem geografischen Standort verbleiben und nicht Teil eines Fahrzeugs sind; der geografische Standort ist ein durch Koordinaten bestimmter Punkt;".			
d)	Nach Nummer 9 wird die folgende Nummer 9a eingefügt:	d) unverändert		
	"9a. Zwischenspeicherung von Strom: die Umwandlung von Strom in eine andere Energieform, die Speicherung der umgewandelten Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in Strom;".			

		Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses			
	e)	Nummer 10 wird durch die folgende Nummer 10 ersetzt:	e) Nummer 10 wird durch die folgende Nummer 10 ersetzt:			
		"10. hocheffiziente KWK-Anlagen: ortsfeste Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme, in denen Strom erzeugt wird und die die Kriterien des Anhangs III der Richtlinie (EU) 2023/1791 mit der Maßgabe erfüllen, dass unabhängig vom Datum der Inbetriebnahme der Anlagen die direkten CO <sub>2</sub> -Emissionen aus der kombinierten Erzeugung mit fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde Energieertrag, einschließlich Wärme, Kälte, Strom und mechanischer Energie, weniger als 270 Gramm betragen;".	"10. hocheffiziente KWK-Anlagen: ortsfeste Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme, in denen Strom erzeugt wird und die die Kriterien des Anhangs III der Richtlinie (EU) 2023/1791 mit der Maßgabe erfüllen, dass unabhängig vom Datum der Inbetriebnahme der Anlagen die direkten CO <sub>2</sub> -Emissionen aus der kombinierten Erzeugung mit fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde Energieertrag, einschließlich Wärme, Kälte, Strom und mechanischer Energie, je Stromerzeugungseinheit weniger als 270 Gramm betragen;".			
2.	§ 2a	a wird wie folgt geändert:	2. unverändert			
	a)	In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird jeweils die Angabe "Beantragung" durch die Angabe "Gewährung" ersetzt.				
	b)	In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe "der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65)" durch die Angabe "der Verordnung (EU) Nr. 651/2014" ersetzt.				
3.		Absatz 4 wird durch den folgenden Ab- 4 ersetzt:	3. unverändert			

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
"(4) Stromspeicher, in denen Strom durch Versorger zwischengespeichert und aus denen dieser Strom durch Versorger in ein Versorgungsnetz eingespeist wird, gelten insoweit als Teile dieses Versorgungsnetzes, wenn sie im Marktstammdatenregister nach Maßgabe der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 402) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, registriert sind. Soweit nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 oder 6 Buchstabe b Strom ohne Zwischenspeicherung steuerfrei wäre, bleibt dieser nach Rückumwandlung in dem Verhältnis zu der insgesamt im Veranlagungsjahr zur Zwischenspeicherung entnommenen Strommenge steuerfrei. Soweit Stromspeicher nicht als Teile des Versorgungsnetzes gelten und soweit Strom, der am Ort des Betriebs zur Zwischenspeicherung entnommen wird, nach § 3 zu versteuern ist, unterliegt dieser nach Rückumwandlung und Entnahme an diesem Ort in dem Verhältnis zu der insgesamt im Veranlagungsjahr zur Zwischenspeicherung entnommenen Strommenge nicht erneut der Versteuerung. Erfolgt die Rückumwandlung der im Stromspeicher zwischengespeicherten Energie in Strom unter Nutzung einer Anlage zur Stromerzeugung, findet für die Stromerzeugung § 9 Absatz 1 Nummer 2 Anwendung."	
4. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:	4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
"§ 5a	
Steuerliche Behandlung von Ladepunkten	
(1) Wird Strom an einem Ladepunkt entnommen, so gilt dies als eine Entnahme nach § 5 Absatz 1 durch den Betreiber des Ladepunkts. Dies gilt entsprechend, wenn Stromspeicher mit einem Ladepunkt unmittelbar und nicht nur vorübergehend verbunden sind. Das Leisten von Strom an den Ladepunkt oder an mit dem Ladepunkt unmittelbar und nicht nur vorübergehend verbundene Stromspeicher gilt als ein Leisten an den Betreiber des Ladepunkts. Steuerschuldner ist der oder sind die Versorger des Betreibers des Ladepunkts, wenn dieser selbst Versorger ist. Ist der Betreiber des Ladepunkts Eigenerzeuger, ist er für den eigenerzeugten und am Ladepunkt entnommenen Strom Steuerschuldner. Der Betreiber des Ladepunkts wird nicht zum Versorger, sofern er Strom nur am Ladepunkt leistet.	
(2) Die Entnahme nach Absatz 1 Satz 1 gilt im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 Buchstabe a als Selbstverbrauch des Betreibers des Ladepunkts. Im Fall des § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b gilt die Entnahme nach Absatz 1 Satz 1 als Entnahme durch einen Letztverbraucher.	
(3) Wer Strom im Rahmen des bidirektionalen Ladens aus einem aufladbaren elektrischen Energiespeicher von Elektrofahrzeugen an einen Ladepunkt leistet, gilt insoweit nicht als Versorger. Wird nach Satz 1 geleisteter Strom unmittelbar am Ort des Ladepunkts, ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom, zum Verbrauch entnommen, entsteht keine Steuer."	
5. § 8 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
<ul> <li>a) Nach Absatz 4a werden die folgenden Absätze 4b und 4c eingefügt:</li> </ul>	

	Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
	"(4b) Ablesezeiträume nach Absatz 4a enden auch dann später als der jeweilige Veranlagungszeitraum, wenn die für den Veranlagungszeitraum abgerechnete oder ermittelte Menge auf einer Schätzung beruht oder sich im Nachhinein als unzutreffend herausstellt und auf Grund einer Ablesung oder der Berichtigung eines abgelesenen Wertes eine Änderung der Abrechnung oder eine Änderung der ermittelten Menge erfolgt.	
	(4c) Ablesezeiträume nach Absatz 4a betreffen auch dann mehrere Veranlagungsjahre, wenn Geschäftsvorfälle der Abrechnung oder Ermittlung der Menge nicht mehr in dem Jahresabschluss zu berücksichtigen sind, der das Veranlagungsjahr umfasst."	
b)	Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
"(6) Bei jährlicher Anmeldung sind auf die Steuerschuld monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen wird durch das Hauptzollamt festgesetzt und beträgt ein Zwölftel der voraussichtlich im Veranlagungsjahr zu erwartenden Steuerschuld (voraussichtliche Jahressteuerschuld). Das Hauptzollamt kann die monatlichen Vorauszahlungen auf Antrag abweichend festsetzen, wenn die Summe der vom Steuerschuldner zu leistenden Vorauszahlungen erheblich von der voraussichtlichen Jahressteuerschuld abweichen würde. Der Steuerschuldner hat dem Hauptzollamt bis zum 15. Januar des Veranlagungsjahres, für das Vorauszahlungen zu leisten sind, eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld mitzuteilen. Beträgt die voraussichtliche Jahressteuerschuld nach der Schätzung des Steuerschuldners weniger als 2 400 Euro, ist die Schätzung nur auf Verlangen des Hauptzollamts mitzuteilen. Der Steuerschuldner hat zum 30. Juni für das Veranlagungsjahr eine weitere Schätzung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld vorzunehmen und diese auf Verlangen des Hauptzollamts mitzuteilen. Übersteigt diese Schätzung 100 000 Euro und die vom Hauptzollamt bei der Festsetzung der vom Steuerschuldner für das Veranlagungsjahr zu leistenden Vorauszahlungen zugrunde gelegte voraussichtliche Jahressteuerschuld um mehr als 20 Prozent, hat der Steuerschuldner dem Hauptzollamt die Schätzung bis zum 15. August des Veranlagungsjahres mitzuteilen. Das Hauptzollamt hat die monatlichen Vorauszahlungen abweichend festzusetzen."	
6. § 9 wird wie folgt geändert:	6. § 9 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) Nummer 1 wird durch die fol- gende Nummer 1 ersetzt:

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
	"1. Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt ausschließlich aus Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme oder Wasserkraft in Wasserkraftwerken mit einer installierten Generatorleistung von bis zu zehn Megawatt erzeugt und vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommen wird;".
<i>aa)</i> Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:	bb) unverändert
"2. Strom, der zur Stromerzeugung oder zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit, elektrischen Strom zu erzeugen, entnommen wird;".	
	cc) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:
	"3. Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt ausschließlich aus Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme oder Wasserkraft oder in hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird und der
	a) vom Betreiber der An- lage als Eigenerzeuger im räumlichen Zusam- menhang zu der An- lage zum Selbstver- brauch entnommen wird oder

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
	b) von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entneh- men;".
bb) In Nummer 5 wird die Angabe "verbraucht" durch die Angabe "entnommen" ersetzt.	dd) unverändert
<i>cc)</i> Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:	ee) unverändert
"6. Strom, zu dessen Erzeugung nachweislich versteuerte Energieerzeugnisse eingesetzt werden und der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt und	
a) am Ort der Erzeugung entnommen wird, sofern die Anlagen weder mittel- noch unmittelbar an das Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom angeschlossen sind, oder	
b) am Ort der Erzeugung entnommen wird, ohne durch ein Netz der allge- meinen Versorgung mit Strom durchgeleitet zu werden;".	
b) Nach Absatz 1a wird der folgende Absatz 1b eingefügt:	b) unverändert
"(1b) Auf die Steuerbefreiungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 Buchstabe b kann unwiderruflich ver- zichtet werden, indem die entnommene Menge durch den Steuerschuldner nach- weislich nach § 3 versteuert wird."	
c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe "verbraucht" durch die Angabe "entnommen" ersetzt.	c) unverändert

	Entwurf			Beschlüsse des Finanzausschusses				
	d)	Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:		d) unverändert				
		"1. nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 Buchstabe a von der Steuer befreiten Strom entnehmen will,".						
	e)	In Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe "der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die durch die Verordnung (EU) 2017/1084 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung" durch die Angabe "der Verordnung (EU) Nr. 651/2014" ersetzt.		e) unverändert				
7.	§ 9a	wird wie folgt geändert:	7.	u n v e r ä n d e r t				
	a)	Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:						
		"§ 9a						
		Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren".						
	b)	In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe "Auf Antrag wird die Steuer für nachweislich versteuerten Strom erlassen, erstattet oder vergütet" durch die Angabe "Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 3 versteuerten Strom" ersetzt.						
	c)	Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:						
		"(2) Entlastungsberechtigt ist der- jenige, der den Strom entnommen hat."						
8.	§ 9t	wird wie folgt geändert:	8.	§ 9b wird wie folgt geändert:				
	a)	Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:		a) unverändert				

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
"(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 3 versteuerten Strom, den ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen hat. Die Steuerentlastung wird jedoch für die Entnahme von Strom zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, Druckluft und mechanischer Energie nur gewährt, soweit die vorgenannten Erzeugnisse nachweislich durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft genutzt worden sind. Abweichend von Satz 2 wird die Steuerentlastung auch für Strom zur Erzeugung von Druckluft gewährt, soweit diese in Druckflaschen oder anderen Behältern abgegeben wird. Die Steuerentlastung wird nicht für Strom gewährt, der für Elektromobilität entnommen wird."	
b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:  "(1a) Die Entnahme von Strom zur Zwischenspeicherung in Stromspeichern stellt keine Entnahme zu betrieblichen Zwecken im Sinne von Absatz 1 dar, soweit der rückumgewandelte Strom anschließend an Dritte geleistet oder zu anderen als betrieblichen Zwecken entnommen wird.	b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:  "(1a) Die Entnahme von Strom zur Zwischenspeicherung in Stromspeichern stellt keine Entnahme zu betrieblichen Zwecken im Sinne von Absatz 1 dar, soweit der rückumgewandelte Strom anschließend an Dritte geleistet oder zu anderen als betrieblichen Zwecken entnommen wird. Der Anspruch nach Absatz 1 entsteht in den Fällen des Satzes 1 mit der Entnahme des rückumgewandelten Stroms zu betrieblichen Zwecken.
(1b) Absatz 1 gilt für Umwand- lungs- oder Verteilverluste nur, soweit die Nutzenergie durch Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unter- nehmen der Land- und Forstwirtschaft genutzt worden ist."	(1b) u n v e r ä n d e r t
c) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	c) unverändert

	Entwurf			E	Besc	chlüsse des Finanzausschusses
		20 Eur Steuere weit de im Ka	2) Die Steuerentlastung beträgt to für eine Megawattstunde. Eine entlastung wird nur gewährt, so- er Entlastungsbetrag nach Satz 1 lenderjahr den Betrag von 250 bersteigt."			
	d)	Absatz	2a wird gestrichen.		d)	u n v e r ä n d e r t
9.	§ 90	wird w	ie folgt geändert:	9.	u n	v e r ä n d e r t
	a)	Absatz satz 1 e	1 wird durch den folgenden Abersetzt:			
		auf An	Eine Steuerentlastung wird trag gewährt für Strom, der nach- h nach § 3 versteuert worden ist r			
		Li 43 ze ch (E A gu de	Kraftfahrzeugen im genehmigten inienverkehr nach den §§ 42 und 8 des Personenbeförderungsgesetes in der Fassung der Bekanntmanung vom 8. August 1990 BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch ritikel 5 des Gesetzes vom 29. Aust 2016 (BGBl. I S. 2082) geänert worden ist, in der jeweils gelnden Fassung, oder			
		na ur vo S. de (E	Kraftfahrzeugen in Verkehren ach § 1 Nummer 4 Buchstabe d, g and i der Freistellungs-Verordnung om 30. August 1962 (BGBl. I 601), die zuletzt durch Artikel 1 er Verordnung vom 4. Mai 2012 GGBl. I S. 1037) geändert worden t, in der jeweils geltenden Fastung,			
		nomme zahl de kehrsm Kilome eine Ste erentla Anteil gebiet i men w wird ni reits au befreit	antrieb des Kraftfahrzeuges ent- en worden ist, wenn in der Mehr- er Beförderungsfälle eines Ver- hittels die gesamte Reiseweite 50 eter oder die gesamte Reisezeit tunde nicht übersteigt. Die Steu- stung nach Satz 1 wird nur für den an Strom gewährt, der im Steuer- nach § 1 Absatz 1 Satz 2 entnom- vorden ist. Die Steuerentlastung icht gewährt, sofern der Strom be- nderweitig von der Stromsteuer oder für betriebsinterne Werkver- entnommen worden ist."			

	Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
	b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:	
	"(4) Entlastungsberechtigt ist der- jenige, der den Strom entnommen hat."	
10.	§ 10a wird durch den folgenden § 10a ersetzt:	10. unverändert
	"§ 10a	
	Datenübermittlung	
	(1) Die Generalzolldirektion sowie die Hauptzollämter dürfen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen in einem Steuerverfahren bekannt geworden sind, an folgende Stellen übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist:	
	1. an die Übertragungsnetzbetreiber zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit	
	a) dem Betrieb der Energieversor- gungsnetze und der Systemverant- wortung für die Energieversor- gungsnetze nach dem Energiewirt- schaftsgesetz und den dazu erlasse- nen Rechtsverordnungen,	
	b) der Erhebung der nach Teil 4 Ab- schnitt 4 des Energiefinanzierungs- gesetzes begrenzten Umlagen oder	
	c) den Vermarktungspflichten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und den dazu erlassenen Rechtsver- ordnungen,	
	2. an die Bundesnetzagentur zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Energiefinanzierungsgesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder den zu diesen Gesetzen erlassenen Rechtsverordnungen,	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
3. an das Umweltbundesamt zur Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Stromkennzeichnung nach dem Energiewirtschaftsgesetz oder dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und	
4. an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Begrenzung der Umlagen nach Teil 4 Abschnitt 4 des Energiefinanzierungsgesetzes oder nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder den dazu erlassenen Rechtsverordnungen.	
(2) Die Übertragungsnetzbetreiber, die Bundesnetzagentur, das Umweltbundesamt sowie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle dürfen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, an die Generalzolldirektion und die Hauptzollämter übermitteln, soweit dies zur Durchführung eines Steuerverfahrens nach der Abgabenordnung, diesem Gesetz und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung erforderlich ist.	
(3) Die Datenübermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen auf Initiative der zur Übermittlung befugten Stellen und auf Ersuchen der Datenempfänger erfolgen."	
11. § 11 wird wie folgt geändert:	11. unverändert
a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe b wird die Angabe "zu erlassen;" durch die Angabe "zu erlassen," ersetzt.	
bb) Nach Buchstabe b wird der folgende Buchstabe c eingefügt:	
"c) den Begriff der Anlage zur Stromerzeugung näher zu be- stimmen, dabei kann es nach eingesetzten Energieträgern unterscheiden;".	
b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
aa) In der Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe "Bestimmungen für die Elektromobilität (§ 2 Nummer 8)" durch die Angabe "Bestimmungen für die Elektromobilität (§ 2 Nummer 8) und für Ladepunkte und bidirektionales Laden (§ 2 Nummer 8a bis 8c, § 5a)" ersetzt.	
bb) In Buchstabe d wird die Angabe "ist;" durch die Angabe "ist," ersetzt.	
cc) Nach Buchstabe d werden die folgenden Buchstaben e und f eingefügt:	
"e) Regelungen zur Steueranmeldung, zur Erfassung, Abgrenzung und Mitteilung von Strommengen, zur Berechnung und Entrichtung der Steuer sowie zur Festsetzung von monatlichen Vorauszahlungen vorzusehen,	
f) Regelungen zur Zwischen- speicherung von Strom in un- mittelbar und dauerhaft mit Ladepunkten verbundenen Stromspeichern und zu bidi- rektionalen Ladevorgängen an Ladepunkten und Ausnah- men vom Versorgerstatus vorzusehen;".	
c) Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:	
"6. zur Verfahrensvereinfachung vorzusehen, wann Versorger nicht als Versorger gelten oder wann Versorger als Letztverbraucher im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 gelten, und die dafür erforderlichen Bestimmungen zu erlassen;".	
d) Nach Nummer 6 wird die folgende Nummer 6a eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
"6a. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung Verfahrensvorschriften und Bestimmungen zu Stromspeichern (§ 2 Nummer 9, 9a und § 5 Absatz 4) zu erlassen und dabei insbesondere Regelungen zur Erfassung, Abgrenzung und Mitteilung von Strommengen, zur Art und Weise der Zwischenspeicherung, zum Ort des Betriebs des Speichers und zur Weitergabe von aus Stromspeichern erzeugten Strommengen zu erlassen;".	
e) Nach Nummer 7 wird die folgende Nummer 7a eingefügt:	
"7a. vorzusehen, dass die Steuer auf der Rechnung gesondert auszuweisen ist und die hierfür notwendigen Vorgaben zu machen;".	
f) Nummer 8 wird wie folgt geändert:	
aa) Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:	
"b) statt der Steuerbegünstigung eine Steuerentlastung anzuordnen und das dafür erforderliche Verfahren zu regeln sowie Vorschriften über die zum Zwecke der Steuerentlastung erforderlichen Angaben und Nachweise einschließlich ihrer Aufbewahrung zu erlassen; dabei kann es anordnen, dass der Anspruch auf Steuerentlastung innerhalb bestimmter Fristen geltend zu machen ist;".	
bb) Die Buchstaben d und e werden durch die folgenden Buchstaben d und e ersetzt:	
"d) vorzuschreiben, in welchen Fällen die Steuer oder die Steuerbegünstigungen auf der Rechnung gesondert auszuweisen sind und die hierfür notwendigen Vorgaben zu machen;	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
e) Vorgaben zur Abgrenzung des Kraft-Wärme-Kopp- lungsprozesses zu erlassen sowie den Betreibern von Anlagen nach § 9 Vorgaben und Pflichten zum Nachweis der dort genannten Voraus- setzungen aufzuerlegen;".	
cc) Buchstabe f wird gestrichen.	
g) Nummer 11 wird durch die folgende Nummer 11 ersetzt:	
"11. zur Sicherung des Steueraufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Regelungen zur Ermittlung, Abgrenzung und des Nachweises der steuerrelevanten Strommengen zu erlassen und hierfür notwendige Begriffe näher zu bestimmen, und dabei insbesondere Vorgaben zur Zeitgleichheit von Erzeugung, Stromleistung und Entnahme von Strommengen vorzusehen oder aus Vereinfachungsgründen Mengenschätzungen durch den Steuerpflichtigen zuzulassen, soweit eine genaue Ermittlung nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist;".	
12. § 14 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	12. unverändert
"(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig	
entgegen § 8 Absatz 6 Satz 4 bis 7 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder	
2. einer Rechtsverordnung nach § 11 Nummer 13 Buchstabe a bis c oder d oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist."	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Energiesteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
a) Nach der Angabe zu § 44 wird die folgende Angabe eingefügt:	
"§ 44a Datenübermittlung".	
b) Die Angabe zu § 49 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
"§ 49 Steuerentlastung für zum Verheizen verwendete Energieerzeugnisse".	
c) Die Angabe zu § 55 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
"§ 55 (weggefallen)".	
d) Die Angabe zu § 66b wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
"§ 66b (weggefallen)".	
e) Die Angabe zu § 68 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
"§ 68 (weggefallen)".	
f) Die Angabe zur Anlage wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
"Anlage (weggefallen)".	
2. § 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:	
a) Nummer 11 wird durch die folgende Nummer 11 ersetzt:	
"11. Personen: natürliche und juristi- sche Personen sowie Personenver- einigungen;".	
b) Nach Nummer 13a wird die folgende Nummer 13b eingefügt:	

	Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
	"13b. Designerkraftstoffe: nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Energieerzeugnisse der Unterposition 2710 1999 der Kombinierten Nomenklatur, überwiegend aus Gasöl bestehend, mit einer Spanne von mindestens 135 Grad Celsius zwischen den beiden Destillations-übergängen von 5 Raumhundertteile (RHT) und 90 RHT und einem Siedeübergang von 95 RHT bei mehr als 360 Grad Celsius (weiter Siedeschnitt), mit einer Verseifungszahl von 4 oder höher und einer kinematischen Viskosität bei 50 Grad Celsius von höchstens 4,5 Quadratmillimeter pro Sekunde (mm²/s). Für das Verfahren nach Satz 1 ist die ISO 3405 (entspricht ASTM D 86) anzuwenden."	
3.	Nach § 2 Absatz 4 Satz 7 wird der folgende Satz eingefügt:	
	"Satz 7 gilt auch dann, wenn Pflanzenöl nicht die Voraussetzungen des § 1a Nummer 13a Satz 9 erfüllt."	
4.	§ 3 Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:	
	"(6) Die gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 festgelegten Steuersätze für die Verwendung von Energieerzeugnissen als Kraftstoff in begünstigten Anlagen werden angewendet nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben."	
5.	§ 3b wird wie folgt geändert:	
	a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe "Beantragung" durch die Angabe "Gewährung" ersetzt.	
	b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	

		Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
		"(3) Staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die der Kommission anzuzeigen oder von ihr zu genehmigen sind, sind in diesem Gesetz die Begünstigungen nach den §§ 3, 3a und 28 Absatz 2 sowie nach den §§ 47a, 53a, 54, 56 und 57."	
6.	-	3 Absatz 1 wird durch den folgenden Ab- 1 ersetzt:	
	giee Erd	"(1) Für andere als in § 4 genannte Ener- erzeugnisse, ausgenommen Kohle und gas, entsteht die Steuer vorbehaltlich § 20 satz 1 dadurch, dass sie	
	1.	erstmals im Steuergebiet als Kraft- oder Heizstoff oder als Zusatz oder Verlänge- rungsmittel von Kraft- oder Heizstoffen abgegeben werden,	
	2.	im Steuergebiet als Kraft- oder Heizstoff verwendet werden, wenn eine Steuer nicht nach Nummer 1 entstanden ist,	
	3.	mit Energieerzeugnissen im Sinne des § 4 außerhalb eines Steuerlagers gemischt werden, wenn das Gemisch ein Energieerzeugnis im Sinn des § 4 ist und als Kraft- oder Heizstoff oder als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Kraft- oder Heizstoffen abgegeben oder verwendet wird, oder	
	4.	mit versteuertem Erdgas gemischt werden, wenn das Gemisch Erdgas ist und als Kraft- oder Heizstoff oder als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Kraft- oder Heizstoffen abgegeben oder verwendet wird.	

	Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
	Eine Abgabe im Steuergebiet als Kraft- oder Heizstoff im Sinn des Satzes 1 Nummer 1 liegt auch dann vor, wenn der Verbleib der Energieerzeugnisse nicht festgestellt werden kann. Kann im Falle einer Abgabe nicht festgestellt werden, ob die Energieerzeugnisse als Kraftstoff oder als Heizstoff verwendet werden sollen, gelten sie als Kraftstoff abgegeben. Abweichend von Satz 3 gilt eine Abgabe von Designerkraftstoffen im Steuergebiet als Abgabe als Kraftstoff. Eine erstmalige Abgabe als Heizstoff liegt bei Energieerzeugnissen nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 dann nicht vor, wenn die Energieerzeugnisse zur Abfallentsorgung ausgesondert oder geliefert werden und nicht ausdrücklich eine Bestimmung als Heizstoff vorgenommen wird."	
7.	In § 24 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe "§§ 25 bis 29" durch die Angabe "§§ 25 und 27 bis 29" ersetzt.	
8.	§ 27 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	
	"(1) Energieerzeugnisse der Unterpositionen 2707 99 99, 2710 19 43 bis 2710 19 99, 2710 20 11 bis 2710 20 39, andere Schweröle der Unterposition 2710 20 90 sowie Energieerzeugnisse der Unterpositionen 2711 19 00, 2804 10 00, 2814 10 00, 2905 11 00, 3826 00 10 und 3826 00 90 der Kombinierten Nomenklatur dürfen steuerfrei verwendet werden in Wasserfahrzeugen	
	für die Schifffahrt mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt,	
	2. bei der Instandhaltung von Wasserfahrzeugen nach Nummer 1 und	
	3. bei der Herstellung von Wasserfahrzeugen.	
	Dies gilt für Energieerzeugnisse der Unterpositionen 2710 19 43 bis 2710 19 48 und der Unterpositionen 2710 20 11 bis 2710 20 19 der Kombinierten Nomenklatur nur, wenn sie ordnungsgemäß gekennzeichnet sind."	
9.	§ 28 wird durch den folgenden § 28 ersetzt:	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
"§ 28	
Steuerbefreiung für gasförmige Energieer- zeugnisse	
(1) Zur Stromerzeugung in ortsfesten Anlagen dürfen steuerfrei verwendet werden:	
gasförmige Biokraft- und Bioheizstoffe, unvermischt mit anderen Energieerzeug- nissen,	
<ol> <li>gasförmige Kohlenwasserstoffe, die aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen gewonnen werden und bei der Lagerung von Abfällen oder bei der Ab- wasserreinigung anfallen, oder</li> </ol>	
3. Energieerzeugnisse der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur,	
soweit der erzeugte Strom nicht nach § 9 Absatz 1 Nummer 4, 5 oder 6 des Stromsteuergesetzes von der Stromsteuer befreit ist.	
(2) Energieerzeugnisse der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur dürfen steuerfrei zum Verheizen verwendet werden.	
(3) Ein Mischen mit anderen Energieerzeugnissen im Betrieb des Verwenders unmittelbar vor der Verwendung schließt für den eingesetzten Anteil an Energieerzeugnissen nach den Absätzen 1 und 2 eine Steuerbefreiung nicht aus. Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 gelten nicht für Energieerzeugnisse der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur, soweit diese Waren der Position 2710 oder 2711 der Kombinierten Nomenklatur, die nicht nach Satz 1 steuerfrei sind, durch Beimischung enthalten oder aus diesen Waren erzeugt worden sind.	
(4) Die Steuerbefreiung nach Absatz 2 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt Teil I gesondert bekannt zu geben."	
0. § 34 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	

	Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
	"Wird Kohle aus einem Mitgliedstaat in das Steuergebiet verbracht, gelten die §§ 15 bis 15c, 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, die §§ 18, 18b und 18c sinngemäß, es sei denn, dass im Falle des § 15 die Kohle durch den Inhaber einer Erlaubnis nach § 31 Absatz 4 oder § 37 Absatz 1 bezogen, in Besitz gehalten oder verwendet wird."	
11.	§ 37 Absatz 2 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
	"Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für Kohle, die in Stromerzeugungsanlagen verwendet wird, so- weit der erzeugte Strom nach § 9 Absatz 1 Nummer 4, 5 oder 6 des Stromsteuergesetzes von der Stromsteuer befreit ist."	
12.	§ 39 wird wie folgt geändert:	
	a) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:	

## **Entwurf** Beschlüsse des Finanzausschusses "(5) Bei jährlicher Anmeldung sind auf die Steuerschuld monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen für den einzelnen Kalendermonat sind jeweils am 25. Kalendertag des folgenden Kalendermonats fällig. Die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen wird durch das Hauptzollamt festgesetzt und beträgt ein Zwölftel der voraussichtlich im Veranlagungsjahr zu erwartenden Steuerschuld (voraussichtliche Jahressteuerschuld). Das Hauptzollamt kann die monatlichen Vorauszahlungen auf Antrag abweichend festsetzen, wenn die Summe der vom Steuerschuldner zu leistenden Vorauszahlungen erheblich von der voraussichtlichen Jahressteuerschuld abweichen würde. Der Steuerschuldner hat dem Hauptzollamt bis zum 15. Januar des Veranlagungsjahres für das Vorauszahlungen zu leisten sind, eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld mitzuteilen. Beträgt die voraussichtliche Jahressteuerschuld nach der Schätzung des Steuerschuldners weniger als 2 400 Euro, ist die Schätzung nur auf Verlangen des Hauptzollamts mitzuteilen. Der Steuerschuldner hat zum 30. Juni für das Veranlagungsjahr eine weitere Schätzung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld vorzunehmen und diese auf Verlangen des Hauptzollamts mitzuteilen. Übersteigt diese Schätzung 100 000 Euro und die vom Hauptzollamt bei der Festsetzung der vom Steuerschuldner für das Veranlagungsjahr zu leistenden Vorauszahlungen zugrunde gelegte voraussichtliche Jahressteuerschuld um mehr als 20 Prozent, hat der Steuerschuldner dem Hauptzollamt die Schätzung bis zum 15. August des Veranlagungsjahres mitzuteilen. Das Hauptzollamt hat die monatlichen Vorauszahlungen abweichend festzusetzen." Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 6a und 6b eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
"(6a) Ablesezeiträume nach Absatz 6 enden auch dann später als der jeweilige Veranlagungszeitraum, wenn die für den Veranlagungszeitraum abgerechnete oder ermittelte Menge auf einer Schätzung beruht oder sich im Nachhinein als unzutreffend herausstellt und auf Grund einer Ablesung oder der Berichtigung eines abgelesenen Wertes eine Änderung der Abrechnung oder eine Änderung der ermittelten Menge erfolgt.	
(6b) Ablesezeiträume nach Absatz 6 betreffen auch dann mehrere Veranlagungsjahre, wenn Geschäftsvorfälle der Abrechnung oder Ermittlung der Menge nicht mehr in dem Jahresabschluss zu berücksichtigen sind, der das Veranlagungsjahr umfasst."	
13. § 40 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
"Wird Erdgas nicht leitungsgebunden aus einem Mitgliedstaat in das Steuergebiet verbracht, gelten die §§ 15 bis 15c, 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, die §§ 18, 18b und 18c sinngemäß mit der Maßgabe, dass im Fall des § 18b keine Steuer entsteht, wenn sich an die Empfangnahme oder das Verbringen ein Verfahren der Steuerbefreiung (§ 44 Absatz 1) anschließt."	
14. Nach § 44 wird der folgende § 44a eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
"§ 44a	
Datenübermittlung	
Für Energieerzeugnisse nach Kapitel 4 dieses Gesetzes dürfen die Generalzolldirektion und die Hauptzollämter Informationen, einschließlich personenbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die in einem Steuerverfahren bekannt geworden sind, an die Bundesnetzagentur übermitteln, soweit die Bundesnetzagentur die Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben aus dem Energiewirtschaftsgesetz benötigt. Die Bundesnetzagentur darf Informationen, einschließlich personenbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, an die Generalzolldirektion und die Hauptzollämter übermitteln, soweit dies zur Durchführung eines Steuerverfahrens nach der Abgabenordnung, diesem Gesetz und der Energiesteuer-Durchführungsverordnung erforderlich ist. Die Datenübermittlung darf auf Initiative der zur Übermittlung befugten Stellen und auf Ersuchen der Datenempfänger erfolgen."	
15. § 46 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
<ul> <li>a) Satz 1 wird wie folgt geändert:</li> <li>aa) In Nummer 4 wird die Angabe "Erdgas." durch die Angabe "Erdgas," ersetzt.</li> <li>bb) Nach Nummer 4 wird die folgende</li> </ul>	
Nummer 5 eingefügt:  "5. nachweislich versteuerte Waren der Unterpositionen 2710 12 21, 2710 12 25, 2710 19 29 und mittelschwere Öle der Unterposition 2710 20 90 der Kombinierten Nomenklatur, wenn sie nicht als lose Ware befördert und zu gewerblichen Zwecken aus dem Steuergebiet verbracht oder ausgeführt worden sind."	
b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:	

	Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
bei de mer 5 glieds sches kel 30	veichend von § 15c Absatz 1 muss er Beförderung der in Satz 1 Num- genannten Waren in andere Mit- staaten ein vereinfachtes elektroni- Verwaltungsdokument nach Arti- 6 der Systemrichtlinie nicht mitge- werden."	
· ·	tz 1 Nummer 4 wird durch die fol- nmer 4 ersetzt:	
geste in §	achweislich versteuerte, selbst her- ellte Energieerzeugnisse, die zu den 26 oder in § 44 Absatz 2 genannten eken verwendet worden sind,".	
17. § 47a Absa satz 4 erse	atz 4 wird durch den folgenden Abtzt:	
nach Maß hierfür er bei der Et Verordnun fen der Fr desministe	Die Steuerentlastung wird gewährt gabe und bis zum Auslaufen der forderlichen Freistellungsanzeige tropäischen Kommission nach der 1g (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaueistellungsanzeige wird vom Buntium der Finanzen im Bundesgesondert bekannt gegeben."	
18. § 49 wird	durch den folgenden § 49 ersetzt:	
	"§ 49 astung für zum Verheizen verwen-	
trag gewäl satz 1 Nur Steuersatz soweit die worden sir ches Bedür gekennzeie liegt. Satz	dete Energieerzeugnisse Eine Steuerentlastung wird auf Anhrt für nachweislich nach § 2 Abnumer 4 versteuerte Gasöle bis zum des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, ese Gasöle nachweislich verheizt auf und ein besonderes wirtschaftlirfnis für die Verwendung von nicht ehnetem Gasöl zum Verheizen vorligit auch für nach § 2 Absatz 4 den gleichgestellte Energieerzeug-	
	Eine Steuerentlastung wird auf An- nrt für nachweislich	
satz 2 oder g auf de	§ 2 Absatz 1 Nummer 7 oder Ab- Nummer 1 versteuertes Erdgas gasförmige Kohlenwasserstoffe bis en Betrag nach dem Steuersatz des bsatz 3 Satz 1 Nummer 4 oder	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
2. nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a versteuerte Flüssiggase bis auf den Be- trag nach dem Steuersatz des § 2 Ab- satz 3 Satz 1 Nummer 5,	
soweit sie nachweislich zum Verheizen abgegeben worden sind.	
(3) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 versteuerte Energieerzeugnisse bis auf den Betrag nach dem Steuersatz des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, soweit sie zu gewerblichen Zwecken nachweislich verheizt worden sind.	
(4) Entlastungsberechtigt ist, wer die Energieerzeugnisse nach Absatz 1 oder Absatz 3 verwendet oder die Energieerzeugnisse nach Absatz 2 abgegeben hat. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Entlastungsbetrag mindestens 50 Euro im Kalenderjahr beträgt."	
19. § 53 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	
"(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich versteuert worden sind und zur Stromerzeugung in ortsfesten Anlagen verwendet worden sind, soweit der erzeugte Strom nicht nach § 9 Absatz 1 Nummer 4, 5 oder Nummer 6 des Stromsteuergesetzes von der Stromsteuer befreit ist. Wenn die in der Anlage erzeugte mechanische Energie neben der Stromerzeugung auch anderen Zwecken dient, wird nur für den auf die Stromerzeugung entfallenden Anteil an Energieerzeugnissen eine Steuerentlastung gewährt. Für nicht nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuerte Energieerzeugnisse ist die Höhe der Versteuerung auf Anforderung des Hauptzollamts durch den Entlastungsberechtigten nachzuweisen."	
b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
"Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuerentlastung für nachweislich nach	
1. § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buch- stabe a versteuerte Energieerzeug- nisse 654,50 Euro für 1 000 Liter,	
2. § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buch- stabe a versteuerte Energieerzeug- nisse 470,40 Euro für 1 000 Liter,	
3. § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a versteuerte Energieerzeugnisse 61,35 Euro für 1 000 Liter.	
Eine weitere Steuerentlastung kann für diese Energieerzeugnisse nicht gewährt werden."	
20. § 53a wird wie folgt geändert:	
a) Die Absätze 1 und 4 werden durch die folgenden Absätze 1 und 4 ersetzt:	
"(1) Vorbehaltlich des § 53 wird eine teilweise Steuerentlastung auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden sind und die zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme in ortsfesten Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent verheizt worden sind, soweit der erzeugte Strom nicht nach § 9 Absatz 1 Nummer 4, 5 oder Nummer 6 des Stromsteuergesetzes von der Stromsteuer befreit ist.	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
(4) Vorbehaltlich des § 53 wird eine teilweise Steuerentlastung auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden sind und die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme nach § 3 mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent verwendet worden sind, soweit der erzeugte Strom nicht nach § 9 Absatz 1 Nummer 4, 5 oder Nummer 6 des Stromsteuergesetzes von der Stromsteuer befreit ist."	
b) Die Absätze 6 bis 8 werden gestrichen.	
c) Absatz 9 Satz 2 wird gestrichen.	
d) Absatz 11 wird durch den folgenden Absatz 11 ersetzt:	
"(11) Die teilweise Steuerentlastung nach den Absätzen 1 und 4 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben."	
21. Nach § 54 Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:	
"(1a) Absatz 1 gilt für Umwandlungs- oder Verteilverluste nur dann, wenn Unter- nehmen des Produzierenden Gewerbes im Sinne des § 2 Nummer 3 des Stromsteuerge- setzes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 2 Nummer 5 des Stromsteuergesetzes mit der erzeugten Wärme Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft beliefern, die die Wärme nicht zum Ausgleich von Verlusten beziehen. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Wärme an Dritte weitergeliefert wird."	
22. § 55 wird gestrichen.	

	Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
23.	§ 56 Absatz 2 und 3 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:	
	"(2) Die Steuerentlastung beträgt	
	1. für 1 000 Liter Benzine nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder für 1 000 Liter Gasöle nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 54,02 EUR,	
	2. für 1 000 kg Flüssiggase nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a 30,33 EUR,	
	3. für 1 Megawattstunde Erdgas oder 1 Megawattstunde gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 2,36 EUR.	
	Satz 1 gilt für Energieerzeugnisse nach § 2 Absatz 4 sinngemäß.	
	(3) Eine Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Entlastungsbetrag nach Absatz 2 mindestens 250 Euro im Kalenderjahr beträgt."	
24.	§ 64 wird wie folgt geändert:	
	a) In Nummer 4 wird die Angabe "abgibt oder" durch die Angabe "abgibt," ersetzt.	
	b) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:	
	"5. entgegen § 39 Absatz 5 Satz 5 bis 8 eine Mitteilung nicht, nicht rich- tig oder nicht rechtzeitig macht oder".	
	c) Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 6.	
25.	§ 66 wird wie folgt geändert:	
	a) In Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe g wird die Angabe "zur Ermittlung der Hocheffizienzkriterien, Abschreibungs- kriterien," gestrichen.	
	b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
"(4) Das Bundesministerium der Finanzen erlässt die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Zuständigkeit für den Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften auf die Generalzolldirektion zu übertragen."	
26. Die §§ 66b und 68 werden gestrichen.	
27. Die Anlage (zu § 55) wird gestrichen.	
Artikel 3	Artikel 3
Änderung der Stromsteuer-Durchführungs- verordnung	Änderung der Stromsteuer-Durchführungs- verordnung
Die Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 794), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 445) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 794), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 445) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu den §§ 1b, 11a, 12b und 17a durch die folgende Angabe ersetzt:	1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu den §§ 1b, 11a, 12b, <b>12c</b> und 17a durch die folgende Angabe ersetzt:
"§ 1b (weggefallen)	"§ 1b unverändert
§ 11a Zeitgleichheit, Mengenermittlung	§ 11a unverändert
§ 12b Anlagenbegriff und räumlicher Zusammenhang	§ 12b unverändert
	§ 12c Steuerentlastung für Strom aus Windkraft, Sonnenenergie, Erd- wärme oder Wasserkraft
§ 17a Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren".	§ 17a unverändert
2. § 1a wird wie folgt geändert:	2. § 1a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1a wird durch den folgenden Absatz 1a ersetzt:	a) unverändert

E	ntwurf	Bes	chlüsse des Finanzausschusses
des Stromst den Strom schließlich o allgemeinen tet, gilt vor Versorger, s im Sinne d Stromsteuer dann, wenn ergebiet ans ner Strom g an die der wird, besteh einen Steue den §§ 9a bi	der ausschließlich nach § 3 euergesetzes zu versteuernbezieht und diesen auschne Nutzung des Netzes der Versorgung mit Strom leischehaltlich Satz 2 nicht als ondern als Letztverbraucher es § 5 Absatz 1 Satz 1 des gesetzes. Satz 1 gilt nur ausschließlich von im Steuässigen Versorgern bezogeleistet wird. Für diejenigen, Strom nach Satz 1 geleistet it weiterhin die Möglichkeit, erentlastungsanspruch nach s 9e des Stromsteuergesetzes den §§ 12a und 14a geltend		
,	atz 2 und Absatz 3 Satz 2 s durch den folgenden Satz	b)	u n v e r ä n d e r t
lich von im	nur dann, wenn ausschließ- Steuergebiet ansässigen Ver- ogener Strom geleistet wird."		
c) Nach Absat satz 3a eing	z 3 wird der folgende Aberügt:	c)	u n v e r ä n d e r t
nem Stroms des Stroms am Ort des ohne Nutzu nen Versors aus einem S als Letztverl anderen Grü als Versorge cher im Sir des Stroms	rer Strom unmittelbar aus eipeicher nach § 2 Nummer 9 teuergesetzes ausschließlich Betriebs des Stromspeichers ing des Netzes der allgemeigung mit Strom leistet oder stromspeicher nur an andere braucher leistet und nicht aus inden Versorger ist, gilt nicht er, sondern als Letztverbraume des § 5 Absatz 1 Satz 1 teuergesetzes. § 5 Absatz 4 Stromsteuergesetzes gilt ent-		
d) Absatz 4 wi satz 4 ersetz	rd durch den folgenden Ab- t:	d)	Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:
,,(4) V braucher, so	ersorger gelten als Letztver- weit sie		"(4) Versorger gelten als Letztverbraucher, soweit sie

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
	1. Strom zum Selbstverbrauch ent- nehmen, ihnen dieser Strom als Letztverbraucher von einem im Steuergebiet ansässigen Versor- ger geleistet wird und die ent- sprechende Strommenge ge- trennt nach dem Steuertarif des § 3 des Stromsteuergesetzes und den jeweiligen Steuerbegünsti- gungen des § 9 des Stromsteuer- gesetzes durch den letztgenann- ten Versorger ermittelt wird oder
1. nach § 3 des Stromsteuergesetzes zu versteuernden Strom beziehen, der ihnen von im Steuergebiet ansässigen Versorgern geleistet und abgerechnet wird, und diesen Strom ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom entweder zum Selbstverbrauch entnehmen oder an Letztverbraucher leisten,	2. unverändert
2. in den Fällen nach Nummer <i>l</i> und Absatz 1a geleisteten Strom beziehen.	3. in den Fällen nach Nummer 2 und Absatz 1a geleisteten Strom beziehen.
Die Nummern 1 und 2 finden auf Unternehmen oder Personen nach § 1 Satz 2 entsprechende Anwendung. Für diejenigen, an die der Strom geleistet wird, besteht weiterhin die Möglichkeit, einen Steuerentlastungsanspruch nach den §§ 9a bis 9e des Stromsteuergesetzes sowie nach den §§ 12a und 14a geltend zu machen."	Die Nummern 1 bis 3 finden auf Unternehmen oder Personen nach § 1 Satz 2 entsprechende Anwendung. Für diejenigen, an die der Strom geleistet wird, besteht weiterhin die Möglichkeit, einen Steuerentlastungsanspruch nach den §§ 9a bis 9e des Stromsteuergesetzes sowie nach den §§ 12a und 14a geltend zu machen."
e) In Absatz 5 wird Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt:	e) Absatz 5 wird durch den folgenden <b>Absatz 5</b> ersetzt:

	Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
	"Wer Strom leistet, der nach § 9 Absatz 1 Nummer 4, 5 oder <i>Nummer</i> 6 <i>Buchstabe a</i> des Stromsteuergesetzes von der Steuer befreit ist, gilt insoweit nicht als Versorger."	"(5) Wer Strom erzeugt und ausschließlich diesen Strom leistet, ist nur dann Versorger, wenn er den Strom an Letztverbraucher leistet. Dies gilt bei Erzeugung von Strom in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt nur dann, wenn die Stromerzeugungseinheiten im Marktstammdatenregister nach Maßgabe der Marktstammdatenregisterverordnung registriert sind. Wer Strom leistet, der nach § 9 Absatz 1 Nummer 4, 5 oder 6 des Stromsteuergesetzes von der Steuer befreit ist, gilt insoweit nicht als Versorger."
f)	Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 5a eingefügt:	f) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 5a eingefügt:
	"(5a) Wer Strom ausschließlich am Ort der Erzeugung ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom an Letztverbraucher leistet, gilt nicht als Versorger, wenn	"(5a) Wer Strom ausschließlich am Ort der Erzeugung ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom an Letztverbraucher leistet, gilt nicht als Versorger, wenn
		1. dieser Strom nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Stromsteuergeset- zes in Verbindung mit § 10 Ab- satz 3 von der Steuer befreit ist, oder
	<ol> <li>dieser Strom nach § 9 Absatz 1         Nummer 3 Buchstabe b oder Nummer 6 Buchstabe b des Stromsteuergesetzes von der Steuer befreit ist,     </li> </ol>	2. unverändert
	2. für bezogenen Strom die Absätze 1a, 2, 3 oder Absatz 3a Anwendung finden und	3. unverändert
	3. die Stromerzeugungseinheiten im Marktstammdatenregister nach Maßgabe der Marktstammdatenregisterverordnung registriert sind.	4. unverändert
	§ 5 Absatz 4 des Stromsteuergesetzes bleibt dadurch unberührt."	§ 5 Absatz 4 des Stromsteuergesetzes gilt entsprechend."
g)	Die Absätze 6 und 7 werden durch die folgenden Absätze 6 und 7 ersetzt:	g) Die Absätze 6 und 7 werden durch die folgenden Absätze 6 und 7 ersetzt:
	"(6) Als Versorger nur für erzeugten und dann geleisteten Strom gilt, wer	"(6) Vorbehaltlich der Absätze 5 und 5a gilt als Versorger nur für erzeug- ten und dann geleisteten Strom, wer

		Entwurf		Beschlüsse des Finanzausschusses
		Strom in Anlagen mit einer elektri- schen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt erzeugt,		1. unverändert
		2. diesen Strom, soweit er an Letztver- braucher geleistet wird, ausschließ- lich am Ort der Erzeugung ohne Nutzung des Netzes der allgemei- nen Versorgung mit Strom an Letztverbraucher leistet und		2. unverändert
		3. gegebenenfalls darüber hinaus ausschließlich nach § 3 des Stromsteuergesetzes zu versteuernden Strom von im Steuergebiet ansässigen Versorgern bezieht und diesen ausschließlich am Ort der Erzeugung im Sinne von Nummer 2 ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom leistet.		3. unverändert
		Für den bezogenen Strom gilt er als Letztverbraucher im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Stromsteuergesetzes. Wird der bezogene Strom am Ort der Erzeugung im Sinne von Satz 1 Nummer 2 ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom geleistet, so gelten die Absätze 1a und 4 Satz 1 Nummer 2 entsprechend.		Für den bezogenen Strom gilt er als Letztverbraucher im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Stromsteuergesetzes. Wird der bezogene Strom am Ort der Erzeugung im Sinne von Satz 1 Nummer 2 ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom geleistet, so gelten die Absätze 1a und 4 Satz 1 Nummer 3 entsprechend.
		(7) Absatz 6 gilt entsprechend, wenn Strom in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 Megawatt aus Windkraft, Biomasse oder Sonnenenergie erzeugt wird. Darüber hinaus gilt derjenige, der den Strom in diesen Anlagen erzeugt, auch für den erzeugten und zum Selbstverbrauch entnommenen Strom als Versorger."		(7) unverändert
	h)	Absatz 8 wird durch den folgenden Absatz 8 ersetzt:		h) unverändert
		"(8) Das zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag Ausnahmen von der Anwendung der Absätze 1a, 4, 6 und 7 zulassen, soweit Steuerbelange dadurch nicht gefährdet erscheinen."		
	i)	Absatz 9 wird gestrichen.		i) unverändert
3.	§ 11	wird gestrichen.	3.	unverändert
4.	§ 2	wird wie folgt geändert:	4.	u n v e r ä n d e r t

	Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
	a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.	
	b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	
	"(2) Dem Antrag sind beizufügen:	
	<ol> <li>ein Verzeichnis der Betriebsstätten im Steuergebiet nach § 12 der Ab- gabenordnung;</li> </ol>	
	2. eine Darstellung der Mengenermitt- lung und Mengenabrechnung;	
	3. auf Verlangen des zuständigen Hauptzollamts eine Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für jede Anlage, die Teil einer allgemeinen Erlaubnis nach § 10 Absatz 2 ist; soweit in der Betriebserklärung Daten zu Stromerzeugungseinheiten verlangt werden, die bereits zutreffend im Marktstammdatenregister enthalten sind, ist eine Angabe nicht erneut erforderlich;	
	4. gegebenenfalls eine Erklärung über die Bestellung eines Beauftragten nach § 214 der Abgabenordnung."	
5.	§ 3 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:	5. unverändert
	"3. die Liquidatoren, der Insolvenzverwalter und im Fall der Eigenverwaltung der Erlaubnisinhaber jeweils die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Abweisung des Antrags auf dessen Eröffnung."	
6.	§ 4 wird wie folgt geändert:	6. unverändert
	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
	aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:	
	aaa) Die Nummern 1 und 3 werden durch die folgenden Nummern 1 und 3 ersetzt:	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
"1. der geleistete, durch Letztverbraucher im Steuergebiet ent- nommene Strom, ge- trennt nach dem Steuertarif des § 3 des Stromsteuerge- setzes und den jewei- ligen Steuerbegüns- tigungen des § 9 des Stromsteuergesetzes sowie getrennt nach den jeweiligen Letzt- verbrauchern; bei steuerbegünstigten Entnahmen durch In- haber einer förmli- chen Einzelerlaubnis nach § 9 Absatz 4 des Stromsteuerge- setzes in Verbindung mit Absatz 1 Num- mer 2, den Absät- zen 2 und 3 des Stromsteuergesetzes ist die Erlaubnis- scheinnummer anzu- geben;	
3. der an andere Versorger unversteuert geleistete Strom getrennt nach Versorgern und unter Angabe der jeweiligen Erlaubnisscheinnummer;".	
bbb) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 4a eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
"4a. in den Fällen nach § 5a des Stromsteuergesetzes die am jeweiligen Ladepunkt entnommenen Strommengen, getrennt nach dem Steuertarif des § 3 des Stromsteuergesetzes sowie gegebenenfalls der Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Stromsteuergesetzes;".	
b) Die Absätze 3 und 6 bis 8 werden durch die folgenden Absätze 3 und 6 bis 8 ersetzt:	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
"(3) Die Aufzeichnungen und der belegmäßige Nachweis nach Absatz 2 müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Steuerberechnung festzustellen. Werden anstelle des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks betriebliche Aufzeichnungen zugelassen, sind Versorger, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen, verpflichtet, im Hauptbuch ein oder mehrere Stromsteuerkonten zu führen. Ausgehend von den Aufzeichnungen in den Stromsteuerkonten müssen sämtliche Geschäftsvorfälle zur Ermittlung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung nachvollziehbar und nachprüfbar sein. Wenn ein Geschäftsjahr abweichend vom Kalenderjahr endet, sind zur Feststellung der Geschäftsvorfälle eines Veranlagungsjahres zum 31. Dezember des Kalenderjahres ein Buchungsstopp sowie eine Abgrenzung der laufenden Geschäftsvorfälle durchzuführen. Für Entnahmen von Strom zum Selbstverbrauch sind Eigenbelege zu erstellen. Die Geschäftsvorfälle sind aus den betrieblichen Aufzeichnungen zu extrahieren, um die Anforderungen an die steuerlichen Aufzeichnungen zu erfüllen.	
(6) Der Versorger hat dem zuständigen Hauptzollamt für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres diejenigen Strommengen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden, die steuerfrei nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 Buchstabe a und b des Stromsteuergesetzes entnommen worden sind, soweit diese in ortsfesten Anlagen erzeugt worden sind. Versorger nach § 1a Absatz 6 und 7 müssen die steuerfreien Strommengen nur auf Verlangen des zuständigen Hauptzollamts anmelden. Für die Überprüfung der Anmeldung gilt § 5 Absatz 2 entsprechend.	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
(7) Der Versorger ist verpflichtet, die entstandene Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes in seinen Rechnungen an Letztverbraucher gesondert auszuweisen. In seinen Rechnungen über den an gewerbliche Letztverbraucher mit einem Stromverbrauch von mehr als 10 Megawattstunden pro Jahr geleisteten Strom sind darüber hinaus die jeweiligen Steuerbegünstigungen nach § 9 des Stromsteuergesetzes gesondert auszuweisen. Die Ausweisung hat jeweils deutlich sichtbar und in gut lesbarer Schrift zu erfolgen. Die Strommengen sind in Kilowattstunden getrennt nach den Steuersätzen und den jeweiligen Steuerbegünstigungen der §§ 3 und 9 des Stromsteuergesetzes aufzuführen.	
(8) Die Absätze 1, 2, 3 Satz 1 und 4 gelten sinngemäß für Eigenerzeuger und Letztverbraucher nach § 4 Absatz 1 des Stromsteuergesetzes. Bei Versorgern nach § 1a Absatz 6 und 7 sind Absatz 3 Satz 1 sowie die Absätze 4 und 7 entsprechend, und die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass kein Belegheft zu führen und vereinfachte Aufzeichnungen oder ein belegmäßiger Nachweis ausreichend sind, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden."	
7. § 6 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	7. unverändert
"(1) Die Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgt durch Vorauszahlungsbescheid. Die Mitteilungen der Schätzungen nach § 8 Absatz 6 des Stromsteuergesetzes sind schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorzunehmen. Ist eine Steuer bislang noch nicht oder erstmals entstanden, ist die voraussichtliche Jahressteuerschuld für das Veranlagungsjahr maßgebend. Kann die voraussichtliche Jahressteuerschuld nicht auf zwölf monatliche Vorauszahlungen festgesetzt werden, so sind die fehlenden monatlichen Vorauszahlungen für die erste monatliche Vorauszahlung festzusetzen."	
8. § 8 wird wie folgt geändert:	8. unverändert

	Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
a)	Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	
	"(1) Wer Strom steuerbegünstigt entnehmen oder im Fall des § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Stromsteuergesetzes an Letztverbraucher leisten will, hat die Erlaubnis nach § 9 Absatz 4 des Stromsteuergesetzes, soweit sie nicht nach § 10 allgemein erteilt ist, schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim zuständigen Hauptzollamt zu beantragen."	
b)	Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
	aa) Die Nummern 1 und 2 werden durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:	
	"1. eine Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck, in den Fällen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 des Stromsteuergesetzes je Anlage; soweit in der Betriebserklärung Daten zu Stromerzeugungseinheiten verlangt werden, die bereits zutreffend im Marktstammdatenregister enthalten sind, ist eine Angabe nicht erneut erforderlich;	
	2. in den Fällen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes je KWK-Anlage im Sinne des § 2 Nummer 10 des Stromsteuergesetzes ein Nachweis über die Hocheffizienz;".	
	bb) Nummer 2a wird gestrichen.	
c)	Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:	
	"(5) Als Nachweis für die Hochef- fizienz von KWK-Anlagen werden aner- kannt:	
	ein Gutachten, das von einem unab- hängigen Sachverständigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellt wurde, oder	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
2. Herstellernachweise, wenn die Angaben von einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachvollzogen werden können und die steuerlichen Belange dadurch nicht beeinträchtigt werden, oder	
3. für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt: eine Kopie des jeweiligen Zulassungsbescheides des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.	
Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn das Sachverständigengutachten oder der Herstellernachweis auf der Grundlage und nach den Rechenmethoden des Anhangs III der Richtlinie (EU) 2023/1791 erstellt worden ist. Ist der Betreiber der Anlage nicht zugleich Inhaber eines Nachweises nach Satz 1, hat er neben dem Nachweis eine Erklärung abzugeben, dass die dem Nachweis zugrunde liegenden technischen Parameter nicht verändert wurden. Abweichend davon gilt für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als 1 Megawatt der Nachweis der Hocheffizienz als erbracht. Werden fossile Brennstoffe eingesetzt, gilt der Nachweis der Hocheffizienz für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als 1 Megawatt jedoch nur dann als erbracht, wenn die direkten CO <sub>2</sub> -Emissionen aus der kombinierten Erzeugung mit fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde Energieertrag, einschließlich Wärme, Kälte, Strom und mechanischer Energie, weniger als 270 Gramm betragen. Das zuständige Hauptzollamt kann Auskünfte verlangen, die für die Prüfung der Hocheffizienz der Anlage erforderlich sind."	
9. § 10 Absatz 2 wird durch <i>den</i> folgenden <i>Absatz</i> 2 ersetzt:	9. § 10 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
"(2) Unter Verzicht auf eine förmliche Einzelerlaubnis (§ 9) ist die Entnahme oder die Leistung von Strom für steuerbegünstigte Zwecke nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes allgemein erlaubt, wenn der Strom	"(2) Unter Verzicht auf eine förmliche Einzelerlaubnis (§ 9) ist die Entnahme oder die Leistung von Strom für steuerbegünstigte Zwe- cke nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes allgemein erlaubt, wenn der Strom
1. in Anlagen <i>aus erneuerbaren Energie-trägern</i> mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 1 Megawatt erzeugt wird;	<ol> <li>in Anlagen mit einer elektrischen Nenn- leistung von bis zu 1 Megawatt aus Windkraft, Sonnenenergie, Erd- wärme oder Wasserkraft erzeugt wird;</li> </ol>
2. in einer hocheffizienten KWK-Anlage mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als 1 Megawatt erzeugt wird und diese Anlage im Marktstammdatenregister nach Maßgabe der Marktstammdatenregisterverordnung registriert ist.	2. unverändert
Anlagen nach Satz 1 Nummer 2 gelten als hocheffizient, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 5 Satz 4 und 5 vorliegen."	Anlagen nach Satz 1 Nummer 2 gelten als hocheffizient, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 5 Satz 4 und 5 vorliegen.
	(3) Unter Verzicht auf die förmliche Einzelerlaubnis (§ 9) ist die Entnahme oder die Leistung von Strom für steuerbegüns- tigte Zwecke nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Stromsteuergesetzes allgemein erlaubt, wenn der Strom
	1. in einer mit Windkraft oder Sonnen- energie betriebenen Stromerzeu- gungseinheit erzeugt und
	2. ausschließlich am Ort der Erzeugung und ohne Nutzung des Netzes der all- gemeinen Versorgung mit Strom zur Stromerzeugung aus Windkraft oder Sonnenenergie entnommen wird."
10. § 11 Absatz 3a wird durch den folgenden Absatz 3a ersetzt:	10. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
"(3a) Der Erlaubnisinhaber hat die Hocheffizienz nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 für jede hocheffiziente KWK-Anlage nach § 2 Nummer 10 des Stromsteuergesetzes jährlich bis zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr nachzuweisen. Sind die in Satz 1 genannten Nachweise auf mehrere Kalenderjahre anwendbar, kann das Hauptzollamt auf die jährliche Vorlage verzichten, soweit die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Nachweise sind dem zuständigen Hauptzollamt vorzulegen. § 8 Absatz 5 gilt entsprechend."	
11. § 11a wird durch den folgenden § 11a ersetzt:	11. § 11a wird durch den folgenden § 11a ersetzt:
"§ 11a Zeitgleichheit, Mengenermittlung	"§ 11a Zeitgleichheit, Mengenermittlung
(1) Soll eine bestimmte nicht nach § 3 des Stromsteuergesetzes zu versteuernde oder eine bestimmte zu entlastende Strommenge einer bestimmten Entnahmestelle bilanziell zugeordnet werden, weil eine physikalische Zuordnung nicht möglich ist oder eine Leistungsbeziehung über diese Menge besteht, darf diese Menge höchstens bis zur Höhe der Entnahme bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall berücksichtigt werden (Zeitgleichheit). Zum Nachweis der Zeitgleichheit ist die jeweilige Menge zur Abgrenzung bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall in geeigneter Form mit mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen zu erfassen. In anderen Fällen als nach Satz 1 kann die Zeitgleichheit auch auf andere Weise nachgewiesen werden. In diesen Fällen ist eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung zur Ermittlung der Mengen zulässig, soweit eine genaue Ermittlung nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist und die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
(2) Wird Strom erzeugt und am Ort der Erzeugung ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom entnommen, gilt die Zeitgleichheit zwischen der Erzeugung und der Entnahme der nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 oder Nummer 6 des Stromsteuergesetzes steuerfreien und der nach den §§ 12c und 12d entlastungsfähigen Menge abweichend von Absatz 1 auch dann als sichergestellt, wenn diese Mengen jeweils gemäß ihrem Verhältnis zu der insgesamt im Veranlagungszeitraum entnommenen Menge den dortigen Entnahmestellen zugeordnet werden (quotale Zuordnung). Vorhandene Messungen sind zu berücksichtigen, insbesondere wenn sie bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall der quotalen Zuordnung entgegenstehen."	(2) Wird Strom erzeugt und am Ort der Erzeugung ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom entnommen, gilt die Zeitgleichheit zwischen der Erzeugung und der Entnahme der nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 oder Nummer 6 des Stromsteuergesetzes steuerfreien und der nach den §§ 12c und 12d entlastungsfähigen Menge abweichend von Absatz 1 auch dann als sichergestellt, wenn diese Mengen jeweils gemäß ihrem Verhältnis zu der insgesamt im Veranlagungszeitraum entnommenen Menge den dortigen Entnahmestellen zugeordnet werden (quotale Zuordnung). Vorhandene Messungen sind zu berücksichtigen, insbesondere wenn sie bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall der quotalen Zuordnung entgegenstehen.
	(3) Soweit sich am Ort der Erzeugung Stromspeicher oder Ladepunkte befinden, können abweichend von Absatz 2 für die Ermittlung der jeweiligen Strommengen und deren Abgrenzung § 21 des Energiefinanzierungsgesetzes und die dazu getroffenen Festlegungen der Bundesnetzagentur entsprechend angewendet werden."
12. § 12 wird durch folgenden § 12 ersetzt:	12. § 12 wird durch folgenden § 12 ersetzt:
"§ 12	"§ 12
Strom zur Stromerzeugung	Strom zur Stromerzeugung
(1) Zur Stromerzeugung entnommen im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Stromsteuergesetzes wird Strom, der insbesondere in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungseinheit insbesondere zur Wasseraufbereitung, Dampferzeugerwasserspeisung, Frischluftversorgung, Brennstoffversorgung oder Rauchgasreinigung zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne entnommen wird.	(1) unverändert
(2) (weggefallen)	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
(3) Wird der Strom als Letztverbraucher bezogen und sind keine Mess- und Zähleinrichtungen vorhanden, die eine Abgrenzung der zur Stromerzeugung steuerfrei entnommenen Strommengen von den zu versteuernden Mengen ermöglichen, so wird die Steuerbegünstigung nur in Form einer Steuerentlastung nach § 12a gewährt. Das zuständige Hauptzollamt kann darüber hinaus verlangen, dass die Steuerbegünstigung nur in Form der Steuerentlastung nach § 12a gewährt wird, wenn Steuerbelange gefährdet erscheinen.	(3) unverändert
(4) In den Fällen des § 1a Absatz 5a, 6 und 7 kann nur für den selbst erzeugten und entnommenen Strom eine Erlaubnis nach § 9 Absatz 4 des Stromsteuergesetzes erteilt werden. Für anderen Strom wird die Steuerbegünstigung in diesen Fällen nur in Form einer Steuerentlastung nach § 12a gewährt."	(4) Vorbehaltlich § 10 Absatz 3 kann in den Fällen des § 1a Absatz 5a, 6 und 7 für den selbst erzeugten und entnommenen Strom eine Erlaubnis nach § 9 Absatz 4 des Stromsteuergesetzes erteilt werden. Für anderen Strom wird die Steuerbegünstigung in diesen Fällen nur in Form einer Steuerentlastung nach § 12a gewährt."
13. § 12a wird wie folgt geändert:	13. unverändert
a) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	
"(3) Die Steuerentlastung ist für jede Anlage (§ 12b Absatz 1) bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den Strom zu beantragen, der innerhalb eines Entlastungsabschnitts entnommen worden ist. Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle Angaben zu machen, die für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlich sind, und die Steuerentlastung selbst zu berechnen. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird."	
b) Absatz 4a wird durch den folgenden Absatz 4a ersetzt:	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
"(4a) Bei erstmaliger Antragstellung ist dem Antrag für die Anlage eine Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen. Soweit darin Daten zu Stromerzeugungseinheiten verlangt werden, die bereits zutreffend im Marktstammdatenregister enthalten sind, ist eine Angabe nicht erneut erforderlich. Weiteren Anträgen muss eine Betriebserklärung nur beigefügt werden, wenn sich Änderungen gegenüber den dem Hauptzollamt bereits vorliegenden Angaben und Unterlagen ergeben haben und Änderungen in Bezug auf die Angaben zu den Stromerzeugungseinheiten nicht zutreffend im Marktstammdatenregister ersichtlich sind. Das zuständige Hauptzollamt kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, wenn dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich ist."	
c) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:	
"Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlastungsabschnitt die Menge und der genaue Verwendungszweck des Stroms ergeben müssen. Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen."	
14. § 12b wird durch den folgenden § 12b ersetzt:	14. § 12b wird durch den folgenden § 12b ersetzt:

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
"§ 12b  Anlagenbegriff und räumlicher Zusammenhang	"§ 12b Anlagenbegriff und räumlicher Zusammenhang
(1) Mit Ausnahme von Stromspeichern nach § 2 Nummer 9 des Stromsteuergesetzes gilt als Anlage im Sinne des Stromsteuergesetzes und dieser Verordnung ein Verbund aus technischen Komponenten, mit dem der Energiegehalt von Energieträgern in elektrischen Strom umgewandelt wird. Als Anlage nach Satz 1 gelten insbesondere Stromerzeugungseinheiten, die von demselben Betreiber an einem Standort betrieben werden und in denen Strom entweder	(1) Mit Ausnahme von Stromspeichern nach § 2 Nummer 9 des Stromsteuergesetzes gilt als Anlage im Sinne des Stromsteuergesetzes und dieser Verordnung ein Verbund aus technischen Komponenten, mit dem der Energiegehalt von Energieträgern in elektrischen Strom umgewandelt wird. Als Anlage nach Satz 1 gelten insbesondere Stromerzeugungseinheiten, die von demselben Betreiber an einem Standort betrieben werden und in denen Strom entweder
1. aus gleichartigen <i>erneuerbaren</i> Energieträgern <i>nach § 2 Nummer 7 des Stromsteuergesetzes</i> ,	1. aus gleichartigen Energieträgern, soweit es sich dabei jeweils um Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme oder Wasserkraft handelt,
2. aus Energieträgern im Sinne der §§ 2 und 3 der Biomasseverordnung in einem Kraft-Wärme-Kopplungsprozess,	2. aus Energieträgern im Sinne der §§ 2 und 3 <b>Nummern 2 bis 12</b> der Biomasse- verordnung in einem Kraft-Wärme- Kopplungsprozess,
3. aus sonstigen Energieträgern in einem Kraft-Wärme-Kopplungsprozess <i>oder</i>	3. aus sonstigen Energieträgern in einem Kraft-Wärme-Kopplungsprozess, unterschieden nach Stromerzeugungseinheiten, für die die direkten CO <sub>2</sub> -Emissionen aus der kombinierten Erzeugung mit fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde Energieertrag, einschließlich Wärme, Kälte, Strom und mechanischer Energie betragen:
	a) weniger als 270 Gramm oder
	b) 270 Gramm oder mehr oder
4. auf andere Art und Weise	4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
erzeugt und die netto erzeugte Strommenge ganz oder teilweise am Standort ohne Nutzung eines Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom entnommen wird. Stromerzeugungseinheiten nach Satz 2 gelten auch als eine Anlage, wenn mindestens die netto erzeugte Strommenge eingespeist wird (Volleinspeisung). § 9 Absatz 1a Satz 2 des Stromsteuergesetzes gilt entsprechend.	erzeugt und die netto erzeugte Strommenge ganz oder teilweise am Standort ohne Nutzung eines Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom entnommen wird. Stromerzeugungseinheiten nach Satz 2 gelten auch als eine Anlage, wenn mindestens die netto erzeugte Strommenge eingespeist wird (Volleinspeisung). § 9 Absatz 1a Satz 2 des Stromsteuergesetzes gilt entsprechend. Werden in einer Stromerzeugungseinheit Energieträger im Sinne des Satzes 2 Nummern 2 und 3 oder Mischungen daraus eingesetzt, ist der im Marktstammdatenregister nach Maßgabe der Marktstammdatenregisterverordnung eingetragene Hauptbrennstoff für die Zuordnung maßgebend, soweit dieser tatsächlich als Hauptbrennstoff eingesetzt wird. Sind die Stromerzeugungseinheiten in den Fällen des Satzes 5 nicht nach Maßgabe der Marktstammdatenregisterverordnung im Marktstammdatenregister registriert oder wird der im Marktstammdatenregister eingetragene Hauptbrennstoff tatsächlich nicht als Hauptbrennstoff tatsächlich nicht als Hauptbrennstoff eingesetzt, gelten diese Stromerzeugungseinheiten als Anlage nach Satz 2 Nummer 3.
(2) Eine Leistung von Strom an Letztverbraucher durch denjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Stromsteuergesetzes, liegt nur dann vor, wenn an den Leistungsbeziehungen über den in der Anlage erzeugten Strom keine weiteren als die in § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Stromsteuergesetzes genannten Personen beteiligt sind. Satz 1 gilt für die Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Stromsteuergesetzes sinngemäß.	(2) unverändert
(3) Der räumliche Zusammenhang nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes umfasst Entnahmen in einem Radius von bis zu 4,5 Kilometern um die jeweilige Stromerzeugungseinheit."	(3) unverändert
15. § 12c wird wie folgt geändert:	15. § 12c wird durch den folgenden § 12c ersetzt:
	"§ 12c

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
	Steuerentlastung für Strom aus Wind- kraft, Sonnenenergie, Erdwärme oder Wasserkraft
	(1) Auf Antrag wird eine Steuerent- lastung für nachweislich nach § 3 des Stromsteuergesetzes versteuerten Strom gewährt, der ausschließlich aus Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme oder Wasser- kraft erzeugt und zu den in § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 Buchstabe a des Stromsteuergesetzes genannten Zwe- cken entnommen wurde.
	(2) Entlastungsberechtigt ist derje- nige, der den Strom entnommen hat.
	(3) Die Steuerentlastung ist für jede Anlage (§ 12b Absatz 1) bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den Strom zu beantragen, der innerhalb eines Entlastungsabschnitts entnommen worden ist. Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle Angaben zu machen, die für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlich sind, und die Steuerentlastung selbst zu berechnen. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.
	(4) Entlastungsabschnitt ist das Kalenderjahr. Hiervon abweichend können Antragsteller das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen, sofern der Entlastungsbetrag bereits im jeweils ersten gewählten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres mindestens 10 000 Euro beträgt. Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
	ist dem Antrag für die Anlage eine Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen. Soweit darin Daten zu Stromerzeugungseinheiten verlangt werden, die bereits zutreffend im Marktstammdatenregister enthalten sind, ist eine Angabe nicht erneut erforderlich. Weiteren Anträgen muss eine Betriebserklärung nur beigefügt werden, wenn sich Änderungen gegenüber den dem Hauptzollamt bereits vorliegenden Angaben und Unterlagen ergeben haben und Änderungen in Bezug auf die Angaben zu den Stromerzeugungseinheiten nicht zutreffend im Marktstammdatenregister ersichtlich sind. Das zuständige Hauptzollamt kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, wenn dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich ist.
	(6) Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlastungsabschnitt die Menge und der genaue Verwendungszweck des Stroms ergeben müssen. Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen."
a) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgen- den Satz ersetzt:	entfällt
"Die Steuerentlastung ist für jede Anlage (§ 12b Absatz 1) bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den Strom zu beantragen, der innerhalb eines Entlastungsabschnitts entnommen worden ist."	
b) Die Absätze 5 und 6 werden durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
"(5) Bei erstmaliger Antragste lung ist dem Antrag für die Anlage ein Betriebserklärung nach amtlich vorg schriebenem Vordruck beizufügen. Sweit darin Daten zu Stromerzeugung einheiten verlangt werden, die bereizutreffend im Marktstammdatenregist enthalten sind, ist eine Angabe nicht eineut erforderlich. Weiteren Anträgmuss eine Betriebserklärung nur beig fügt werden, wenn sich Änderungen genüber den dem Hauptzollamt bereivorliegenden Angaben und Unterlagiergeben haben und Änderungen in Bizug auf die Angaben zu den Stromerze gungseinheiten nicht zutreffend Marktstammdatenregister ersichtlisind. Das zuständige Hauptzollamt kan weitere Angaben und Unterlagen verlagen, wenn dies zur Sicherung des Steue aufkommens oder für die Steueraufsicerforderlich ist.	ne e- e- o- ss- tts er r- en e- e- e- its en e- u- m ch an n- n-
(6) Der Antragsteller hat eine buchmäßigen Nachweis zu führen, a dem sich für den Entlastungsabschn die Menge und der genaue Verwe dungszweck des Stroms ergeben müsse Abweichend von Satz 1 sind belegm ßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn a Steuerbelange dadurch nicht beei trächtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Atragsteller, die nach dem Handelsgeset buch oder der Abgabenordnung da verpflichtet sind, ordnungsmäßig kau männische Bücher zu führen und rech zeitig Jahresabschlüsse aufzustellen."	us itt n- n. ä- ii- iie n- z- zu
16. § 12d wird wie folgt geändert:	16. unverändert
<ul> <li>a) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folge den Satz ersetzt:</li> </ul>	n-
"Die Steuerentlastung ist für jede Anla (§ 12b Absatz 1) bei dem für den A tragsteller zuständigen Hauptzollamt n einer Anmeldung nach amtlich vorg schriebenem Vordruck für den Strom beantragen, der innerhalb eines Entla tungsabschnitts entnommen worden ist	n- uit e- zu s-
b) In Absatz 4 werden die Sätze 3 und 4 g strichen.	е-

	Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
c)	Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:	
	"(5) Bei erstmaliger Antragstellung sind dem Antrag für die Anlage beizufügen:	
	1. eine Betriebserklärung nach amt- lich vorgeschriebenem Vordruck; soweit darin Daten zu Stromerzeu- gungseinheiten verlangt werden, die bereits zutreffend im Markt- stammdatenregister enthalten sind, ist eine Angabe nicht erneut erfor- derlich,	
	2. ein Nachweis für die Hocheffizienz.	
	Weiteren Anträgen muss eine Betriebserklärung nur beigefügt werden, wenn sich Änderungen gegenüber den dem Hauptzollamt bereits vorliegenden Angaben und Unterlagen ergeben haben und Änderungen in Bezug auf die Angaben zu den Stromerzeugungseinheiten nicht zutreffend im Marktstammdatenregister ersichtlich sind. Das zuständige Hauptzollamt kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, wenn dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich ist. Bei Anlagen nach § 12b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sind die nach Satz 1 erforderlichen Angaben für jede zur Anlage gehörende KWK-Einheit oder Stromerzeugungseinheit vorzulegen. Der Antragsteller hat Änderungen der angegebenen Verhältnisse dem Hauptzollamt jeweils mit dem nächsten Antrag auf eine Steuerentlastung mitzuteilen. § 8 Absatz 5 und § 11a gelten entsprechend."	
d)	Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
"(6) Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlastungsabschnitt die Menge und der genaue Verwendungszweck des Stroms ergeben müssen. Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen."	
17. § 15 Absatz 8 bis 9 wird durch die folgenden Absätze 8 bis 9 ersetzt:	17. unverändert
"(8) Unternehmen oder Unternehmensteile im Vertrieb und in der Produktion von Gütern ohne eigene Warenproduktion (Converter) sind abweichend vom Abschnitt 3.4 der Vorbemerkungen zur Klassifikation der Wirtschaftszweige auch dann, wenn sie die gewerblichen Schutzrechte an den Produkten besitzen, nicht so zu klassifizieren, als würden sie die Waren selbst herstellen.	
(8a) Unternehmen oder Unternehmensteile, die zur Verarbeitung ihrer Stoffe andere Unternehmen beauftragen, werden abweichend von den Erläuterungen zu Abschnitt D Absatz 3 der Klassifikation der Wirtschaftszweige nicht im verarbeitenden Gewerbe erfasst.	
(9) Soweit in den Erläuterungen zur Abteilung 45 der Klassifikation der Wirtschaftszweige bestimmt wird, dass Arbeiten im Baugewerbe auch durch Subunternehmen ausgeführt werden können, gilt dies nicht, wenn die Arbeiten für das zuzuordnende Unternehmen Investitionen darstellen."	
18. § 17a wird wie folgt geändert:	18. unverändert
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
"§ 17a	
Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren".	
b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:	
"(4) Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlastungsabschnitt die Menge und der genaue Verwendungszweck des Stroms ergeben müssen. Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen."	
19. Nach § 17b Absatz 6 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:	19. unverändert
"Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen."	
20. § 17d Absatz 1, 2, 4 und 5 wird durch die folgenden Absätze 1, 2, 4 und 5 ersetzt:	20. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
"(1) Die Steuerentlastung nach § 9c des Stromsteuergesetzes ist bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den Strom zu beantragen, der innerhalb eines Entlastungsabschnitts entnommen worden ist. In der Anmeldung sind alle für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlichen Angaben zu machen und die Steuerentlastung ist selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird. Abweichend von § 3 Absatz 4 der Verbrauch-und-Luftverkehrsteuerdaten-Übermittlungs-Verordnung ist der Antrag ab 1. Januar 2027 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an das zuständige Hauptzollamt zu übermitteln (elektronische Datenübermittlung).	
(2) Entlastungsabschnitt ist nach Wahl des Antragstellers ein Zeitraum von einem Kalendermonat, einem Kalendervierteljahr, einem Kalenderhalbjahr oder einem Kalenderjahr. Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.	
(4) (weggefallen)	
(5) Dem Antrag müssen die tatsächlich zurückgelegten begünstigten Strecken zugrunde gelegt werden, wie sie sich aus dem buchmäßigen Nachweis oder aus den buchmäßigen Belegen ergeben. Pauschalansätze sind nicht zulässig."	
21. § 17e wird durch den folgenden § 17e ersetzt:	21. § 17e wird durch den folgenden § 17e ersetzt:
"§ 17e	"§ 17e
Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr, Nachweise	Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr, Nachweise
(1) Bei erstmaliger Antragstellung auf Steuerentlastung nach § 17d Absatz 1 <i>sind</i> dem Antrag beizufügen:	(1) Bei erstmaliger Antragstellung auf Steuerentlastung nach § 17d Absatz 1 ist dem Antrag eine Betriebserklärung nach amt- lich vorgeschriebenem Vordruck beizufü- gen.
1. eine Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck,	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
<ol> <li>die Berechnungsbögen mit den in § 102b Absatz 3 der Energiesteuer-Durchfüh- rungsverordnung vorgeschriebenen An- gaben.</li> </ol>	entfällt
(2) Weiteren Anträgen muss eine Betriebserklärung nur beigefügt werden, wenn sich Änderungen gegenüber den dem Hauptzollamt bereits vorliegenden Angaben und Unterlagen ergeben haben. Das Hauptzollamt kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, wenn dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich ist. Der Antragsteller hat Änderungen der nach Absatz 1 angegebenen Verhältnisse dem Hauptzollamt jeweils mit dem nächsten Antrag auf Steuerentlastung mitzuteilen.	(2) unverändert
(3) Weiteren Anträgen müssen Berechnungsbögen nur auf Verlangen des Hauptzollamts vorgelegt werden.	(3) Der Antragsteller hat auf Verlangen des zuständigen Hauptzollamts Berechnungsbögen mit den in § 102b Absatz 3 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Angaben vorzulegen.
(4) Der Antragsteller hat für jedes Fahrzeug, für das der Strom entnommen worden ist, einen buchmäßigen Nachweis mit den in § 102b Absatz 4 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Angaben zu führen. Werden betriebliche Aufzeichnungen geführt, die den Nachweis des begünstigten Stroms für jeden Entlastungsabschnitt auf andere Weise erbringen, so können diese Aufzeichnungen auf Antrag vom zuständigen Hauptzollamt als buchmäßiger Nachweis zugelassen werden."	(4) unverändert
22. § 17f Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:	22. unverändert

	Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
	"(4) Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, dem für die Leistung im Entlastungsabschnitt die Menge, die Herkunft und der Bezieher des Stroms oder der daraus erzeugten Wärme zu entnehmen sein müssen. Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen."	
23.	§ 17g Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:	23. unverändert
	"(4) Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, dem für die Leistung im Entlastungsabschnitt die Menge, die Herkunft und der Bezieher des Stroms zu entnehmen sein müssen. Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen."	
24.	§ 21 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	24. § 21 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
	"(1) Erlaubnisse nach § 4 des Stromsteuergesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und § 3 Absatz 2 Satz 1 gelten mit Ablauf des 31. Dezember 2025 als erloschen, sofern die angezeigten Tätigkeiten die Vo- raussetzungen des § 1a Absatz 5a in der am 1. Januar 2026 geltenden Fassung erfüllen."	"(1) Erlaubnisse nach § 4 des Stromsteuergesetzes, auch in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und § 3 Absatz 2 Satz 1, gelten mit Ablauf des 31. Dezember 2025 als erlo- schen, sofern die Voraussetzungen des § 1a Absatz 5 vorliegen oder die angezeigten Tä- tigkeiten die Voraussetzungen des § 1a Ab- satz 5a in der am 1. Januar 2026 geltenden Fas- sung erfüllen."

Dezember orden ist,	Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung  Die Energiesteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Juli 2006 (BGBl. I S. 1753), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 445) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:  1. unverändert
erordnung ie zuletzt Dezember orden ist, ngabe zu etzt: Verheizen iisse".	rungsverordnung  Die Energiesteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Juli 2006 (BGBl. I S. 1753), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 445) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
ie zuletzt Dezember orden ist, ngabe zu etzt: Verheizen iisse".	vom 31. Juli 2006 (BGBl. I S. 1753), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 445) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
etzt: Verheizen iisse".	1. unverändert
isse".	
folgenden	
	2. unverändert
t im Ver- anderen ennzeich- n erfüllen onis auf	
h die fol-	3. unverändert
nzverwal- altung der Eröffnung die Ab- en Eröff-	
setzt:	4. unverändert
führungs- nngemäß, omponen- Energie- euergeset- zt werden	5. unverändert
	anderen ennzeichnernzeichner Erfüllen nis auf n die folzverwalltung der Gröffnung die Aben Eröffmung die Aben Eröffmungsangemäß, mponen-Energieuergesetzt werden

	Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
	"Für die nachweislich nach Absatz 1 versteuerten Energieerzeugnisse kann auf Antrag eine Steuerentlastung bis auf den Betrag entsprechend der in den §§ 3 und 3a des Energiesteuergesetzes genannten Steuerermäßigungen oder der in § 28 Absatz 2 des Energiesteuergesetzes genannten Steuerbefreiung gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er der Rückforderungsanordnung zwischenzeitlich nachgekommen ist."	
6.	§ 14 Absatz 6 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:	6. unverändert
	"3. die Liquidatoren, der Insolvenzverwalter und im Fall der Eigenverwaltung der Erlaubnisinhaber jeweils die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Abweisung des Antrags auf dessen Eröffnung."	
7.	§ 23 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	7. unverändert
	"(2) Energieerzeugnisse gelten nicht als aus dem Steuerlager entfernt oder als inner- halb des Steuerlagers entnommen, wenn sie nur kurzfristig	
	zur Prüfung oder Eichung von Messgeräten,	
	zur Wartung, Reparatur oder Reinigung von Rohrleitungen und Lagerstätten oder	
	3. als notwendige Proben zur Qualitätssi- cherung	
	entnommen und anschließend wieder unmit- telbar in das Steuerlager aufgenommen wer- den. Dies gilt auch für die in Absatz 1 genann- ten Fälle."	
8.	§ 49 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:	8. unverändert

	Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
	"(4) Ist leichtes Heizöl versehentlich mit nicht gekennzeichneten Gasölen der Unterpositionen 2710 19 43 bis 2710 19 48 und der Unterpositionen 2710 20 11 bis 2710 20 19 der Kombinierten Nomenklatur vermischt worden, gilt § 7 Absatz 2 Satz 6 bis 8 sinngemäß. Handelt es sich um eine versehentliche Vermischung, für die der Verfügungsberechtigte beabsichtigt, eine Entlastung nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative des Energiesteuergesetzes zu beantragen, so hat er die Vermischung dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen."	
9.	§ 49a Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	9. unverändert
	"(2) Auf Antrag kann das Hauptzollamt in den Fällen, in denen gasförmige Kohlen- wasserstoffe, die	
	1. aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen gewonnen werden oder	
	2. bei der Lagerung von Abfällen oder bei der Abwasserreinigung anfallen	
	und nicht nach § 26 oder § 28 des Energiesteuergesetzes von der Steuer befreit sind, entgegen § 23 Absatz 6 Satz 2 des Energiesteuergesetzes zulassen, dass für die in einem Kalenderjahr entstandene Steuer eine Steuererklärung abzugeben ist, sofern die monatliche Steuer 200 Euro nicht übersteigt. Satz 1 gilt für Biokraft- und Bioheizstoffe, unvermischt mit anderen Energieerzeugnissen, sinngemäß."	
10.	§ 54 Absatz 8 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:	10. unverändert
	"4. die Liquidatoren, der Insolvenzverwalter und im Fall der Eigenverwaltung der Erlaubnisinhaber jeweils die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Abweisung des Antrags auf dessen Eröffnung."	
11.	§ 61 Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	11. unverändert
	"Das Hauptzollamt kann davon abweichend eine Frist für die Abgabe der Anzeige bestim- men."	
12.	§ 79 wird wie folgt geändert:	12. unverändert

	Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
a)	In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.	
b)	Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:	

## Entwurf Beschlüsse des Finanzausschusses

"(2a) Das Hauptzollamt kann anstelle der Aufzeichnungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck betriebliche Aufzeichnungen, einfachere Aufzeichnungen oder einen belegmäßigen Nachweis zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Aufzeichnungen und der belegmäßige Nachweis müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Besteuerung festzustellen. Der Anmeldepflichtige hat dem Hauptzollamt auf Verlangen die abgeschlossenen Aufzeichnungen oder die belegmäßigen Nachweise vorzulegen. Werden anstelle des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks betriebliche Aufzeichnungen in elektronischer Form zugelassen, sind Anmeldepflichtige, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen, verpflichtet, im Hauptbuch ein oder mehrere Energiesteuerkonten für Erdgas zu führen. Ausgehend von den Aufzeichnungen in den Energiesteuerkonten für Erdgas müssen sämtliche Geschäftsvorfälle zur Ermittlung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung nachvollziehbar und nachprüfbar sein. In den Energiesteuerkonten für Erdgas sind sämtliche Geschäftsvorfälle zur Ermittlung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung zu erfassen. Wenn ein Geschäftsjahr abweichend vom Kalenderjahr endet, sind zur Feststellung der Geschäftsvorfälle eines Veranlagungsjahres zum 31. Dezember des Kalenderjahres ein Buchungsstopp sowie eine Abgrenzung der laufenden Geschäftsvorfälle durchzuführen. Für Entnahmen von Erdgas zum Selbstverbrauch sind Eigenbelege zu erstellen. Die Geschäftsvorfälle sind aus den betrieblichen Aufzeichnungen zu extrahieren, um die Anforderungen an die steuerlichen Aufzeichnungen zu erfüllen."

	Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
13.	§ 80 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	13. unverändert
	"(1) Die Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgt durch Vorauszahlungsbescheid. Die Mitteilungen der Schätzungen nach § 39 Absatz 5 des Energiesteuergesetzes sind schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorzunehmen. Ist eine Steuer bislang noch nicht oder erstmals entstanden, ist die voraussichtliche Jahressteuerschuld für das Veranlagungsjahr maßgebend. Kann die voraussichtliche Jahressteuerschuld nicht auf zwölf monatliche Vorauszahlungen festgesetzt werden, so sind die fehlenden monatlichen Vorauszahlungen für die erste monatliche Vorauszahlung festzusetzen."	
14.	§ 87 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:	14. unverändert
	"(4) In den Fällen des § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 des Energiesteuerge- setzes hat der Antragsteller das Verbringen oder die Ausfuhr durch eindeutige, leicht nachprüfbare Belege nachzuweisen."	
15.	§ 89 wird wie folgt geändert:	15. unverändert
	a) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	
	"(3) Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlastungsabschnitt folgende Angaben ergeben müssen:	
	1. im Fall des § 47 Abs. 1 Nr. 2 Buch- stabe a des Gesetzes die Art, die Menge und die Herkunft der Gemi- sche, die zu den dort genannten Zwecken verwendet worden sind,	
	2. im Fall des § 47 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes die Art, die Menge und die Herkunft der Gemische, aus denen Energieerzeugnisse im Sinn des § 4 des Gesetzes hergestellt worden sind, sowie die Art und die Menge der aus den Gemischen hergestellten Energieerzeugnisse.	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen."	
b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:	
"(4) Die Generalzolldirektion kann zur steuerlichen Vereinfachung im Ver waltungswege pauschale Sätze für die in den gasförmigen Gemischen enthaltener Kohlenwasserstoffanteile festlegen und veröffentlicht das Ergebnis au www.zoll.de."	
16. § 90 wird wie folgt geändert:	16. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "Nummer 3" durch die Angabe "Nummer 3 und 4" ersetzt.	
b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:	
"(4) Der Antragsteller hat einer buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlastungsabschnit die Art, die Menge, die Herkunft und de genaue Verwendungszweck der Energieerzeugnisse ergeben müssen. Abweichend von Satz 1 sind belegmäßiger Nachweise anstelle des buchmäßiger Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtig werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen."	
17. § 91 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:	- 17. unverändert
"(4) Der Antragsteller hat einen buch mäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlastungsabschnitt ergeben müssen	

	Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
	1. im Fall des § 47 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Gesetzes die Art, die Menge und die Herkunft der in den Koh- lebetrieb aufgenommenen Kohle,	
	2. im Fall des § 47 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzes die Art, die Menge, die Herkunft und der genaue Verwendungszweck der Kohle.	
	Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen."	
18.	§ 91a Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	18. unverändert
	"(3) Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlastungsabschnitt die Herkunft und die eingespeisten Mengen des versteuerten Erdgases ergeben müssen. Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen."	
19.	§ 91b Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:	19. unverändert

	Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
	"(4) Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlastungsabschnitt die Art, die Menge, die Herkunft und der genaue Verwendungszweck der Energieerzeugnisse ergeben müssen. Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen."	
20.	§ 92 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:	20. unverändert
	"(4) Dem Antrag sind Unterlagen über die Versteuerung und die Herkunft der Gemischanteile beizufügen. Das Hauptzollamt kann auf die Vorlage verzichten, soweit die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden."	
21.	§ 93 wird wie folgt geändert:	21. unverändert
	a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
	"§ 93	
	Steuerentlastung für zum Verheizen verwendete Energieerzeugnisse".	
	b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	
	"(3) Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlastungsabschnitt Folgendes ergeben muss:	
	1. in den Fällen des § 49 Absatz 1 oder Absatz 3 des Energiesteuergesetzes die Menge, die Herkunft und der genaue Verwendungszweck der Energieerzeugnisse,	
	2. im Fall des § 49 Absatz 2 des Energiesteuergesetzes die Menge und die Herkunft der Energieerzeugnisse.	

	Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
	Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen."	
22.	§ 95 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:	22. unverändert
	"(4) Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlastungsabschnitt die Art, die Menge, die Herkunft und der genaue Verwendungszweck der Energieerzeugnisse ergeben müssen. Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen."	
23.	§ 98 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	23. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
"(3) Wird aus Energieerzeugnissen erzeugte mechanische oder thermische Energie von einer anderen Person als dem Verwender der Energieerzeugnisse zur Stromerzeugung oder zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme genutzt, ist auf Verlangen des Hauptzollamts zusätzlich zum Antrag nach § 99 oder § 99a für jede die mechanische oder die thermische Energie verwendende andere Person eine Selbsterklärung dieser anderen Person vorzulegen. Die Selbsterklärung gemäß Satz 1 ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und gilt als Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung. In der Selbsterklärung hat die andere Person im Sinne von Satz 1 Angaben über die vollständige oder anteilige Nutzung der mechanischen oder thermischen Energie zur Stromerzeugung oder zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme zu machen. Eine andere Person im Sinne des Satzes 1 hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die Verwendung der mechanischen oder thermischen Energie eindeutig herleiten lässt. Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Aufzeichnungen zu prüfen."	
24. § 99 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	24. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
"(3) Bei erstmaliger Antragstellung ist dem Antrag für die Anlage eine Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen; soweit darin Daten zu Stromerzeugungseinheiten verlangt werden, die bereits zutreffend im Marktstammdatenregister enthalten sind, ist eine Angabe nicht erneut erforderlich. Weiteren Anträgen muss eine Betriebserklärung nur beigefügt werden, wenn sich Änderungen gegenüber den dem Hauptzollamt bereits vorliegenden Angaben und Unterlagen ergeben haben und Änderungen in Bezug auf die Stromerzeugungseinheiten nicht zutreffend im Marktstammdatenregister ersichtlich sind. Das Hauptzollamt kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, wenn dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich ist. Bei mehreren an einem Standort unmittelbar miteinander verbundenen KWK-Einheiten, Stromerzeugungseinheiten oder KWK-und Stromerzeugungseinheiten sind die nach den Sätzen 1 bis 3 erforderlichen Angaben für jede zur Anlage gehörende KWK-Einheit oder Stromerzeugungseinheit vorzulegen. Der Antragsteller hat Änderungen der nach den Sätzen 1 bis 4 angegebenen Verhältnisse dem Hauptzollamt mit dem nächsten Antrag mitzuteilen."	
25. § 99a Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:	25. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
"(4) Bei erstmaliger Antragstellung ist dem Antrag für die Anlage eine Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen; soweit darin Daten zu Stromerzeugungseinheiten verlangt werden, die bereits zutreffend im Marktstammdatenregister enthalten sind, ist eine Angabe nicht erneut erforderlich. Weiteren Anträgen muss eine Betriebserklärung nur beigefügt werden, wenn sich Änderungen gegenüber den dem Hauptzollamt bereits vorliegenden Angaben und Unterlagen ergeben haben und Änderungen in Bezug auf die Stromerzeugungseinheiten nicht zutreffend im Marktstammdatenregister ersichtlich sind. Das Hauptzollamt kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, wenn dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich ist. Bei mehreren an einem Standort unmittelbar miteinander verbundenen KWK-Einheiten, Stromerzeugungseinheiten oder KWK-und Stromerzeugungseinheiten sind die nach den Sätzen 1 bis 3 erforderlichen Angaben für jede zur Anlage gehörende KWK-Einheit oder Stromerzeugungseinheit vorzulegen. Der Antragsteller hat Änderungen der nach den Sätzen 1 bis 4 angegebenen Verhältnisse dem Hauptzollamt jeweils mit dem nächsten Antrag auf eine Steuerentlastung mitzuteilen."	
26. § 100 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:	26. unverändert
"(5) Der Antragsteller hat einen buch- mäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den jeweiligen Entlastungsabschnitt erge- ben müssen:	
die Art, die Menge, die Herkunft und der genaue Verwendungszweck der ver- brauchten Energieerzeugnisse,	
2. soweit die erzeugte Wärme durch ein anderes Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft verwendet worden ist (§ 100a):	
a) der Name und die Anschrift dieses anderen Unternehmens sowie	

	Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
	b) die Wärmemengen, die durch dieses andere Unternehmen jeweils verwendet worden sind, sowie die Menge der für die Erzeugung der Wärme jeweils verbrauchten Energieerzeugnisse.	
	Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen."	
27.	§ 102 wird wie folgt geändert:	27. § 102 wird wie folgt geändert:
	a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:	a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:
	"(1) Die Steuerentlastung nach § 56 des Energiesteuergesetzes ist bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für alle Energieerzeugnisse zu beantragen, die innerhalb eines Entlastungsabschnitts verwendet worden sind. Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlichen Angaben zu machen und die Steuerentlastung selbst zu berechnen. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird. Abweichend von § 3 Absatz 4 der Verbrauch-und-Luftverkehrsteuerdaten-Übermittlungs-Verordnung ist der Antrag ab 1. Januar 2027 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an das zuständige Hauptzollamt zu übermitteln (elektronische Datenübermittlung).	"(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
(2) Entlastungsabschnitt ist Kalenderjahr. Hiervon abweichend k der Antragsteller das Kalenderhalbj. das Kalendervierteljahr oder den Kalendervierteljahr oder den Kalendernonat als Entlastungsabschnitt w len. Das Wahlrecht kann einmalig für weils ein Kalenderjahr ausgeübt werd Eine Steuerentlastung nach Satz 2 v nur gewährt, wenn die nach § 80 satz 2 Satz 1 und 2 Nummer 2 dem Steuerentlastung nicht bereits der Festsetzung der Höhe der Vorzahlungen für den gleichen Zeitraum rücksichtigt wurde."	Kalenderjahr. Hiervon abweichend kann der Antragsteller das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen. Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden. Eine Steuerentlastung nach Satz 2 wird nur gewährt, wenn die nach § 80 Absatz 2 Satz 1 dem Steuerschuldner voraussichtlich zu gewährende Steuerentlastung nicht bereits bei der Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen für den
b) Absatz 4 wird gestrichen.	b) unverändert
28. § 102a Absatz 1 und 2 wird durch die folg den Absätze 1 und 2 ersetzt:	en- 28. un verändert
"(1) Bei erstmaliger Antragstellung dem Antrag eine Betriebserklärung nach a lich vorgeschriebenem Vordruck beizufüg	mt-
(2) Weiteren Anträgen muss eine triebserklärung nur beigefügt werden, w sich Änderungen gegenüber den dem Hat zollamt bereits vorliegenden Angaben Unterlagen ergeben haben. Das Hauptzoll kann weitere Angaben und Unterlagen ver gen, wenn dies zur Sicherung des Steuera kommens oder für die Steueraufsicht er derlich ist. Der Antragsteller hat Änderun der nach Absatz 1 angegebenen Verhältn dem Hauptzollamt jeweils mit dem nächs Antrag auf Steuerentlastung mitzuteilen."	enn  upt- und amt an- uuf- for- gen sse
29. § 102b wird durch den folgenden § 102b setzt:	er- 29. § 102b wird durch den folgenden § 102b ersetzt:
"§ 102b	"§ 102b
Steuerentlastung für den öffentlichen Per nennahverkehr mit Kraftfahrzeugen	Steuerentlastung für den öffentlichen Perso- nennahverkehr mit Kraftfahrzeugen
(1) Bei erstmaliger Antragstellung s dem Antrag beizufügen:	ind (1) Bei erstmaliger Antragstellung ist dem Antrag eine Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen.
<ol> <li>eine Betriebserklärung nach amt vorgeschriebenem Vordruck,</li> </ol>	lich entfällt
2. die Berechnungsbögen nach Absatz	entfällt

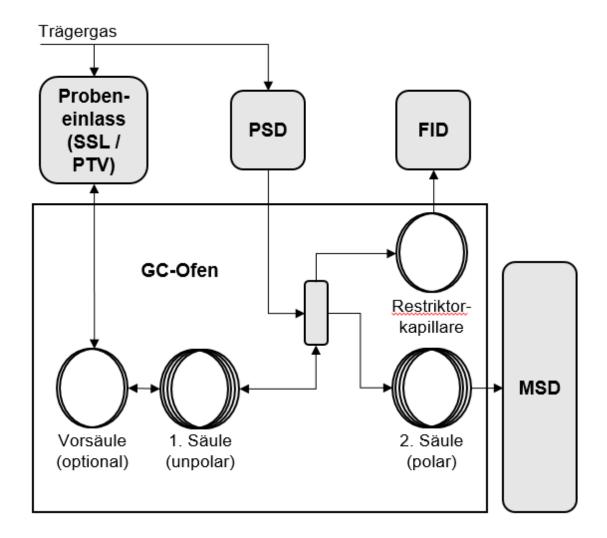
Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
(2) Weiteren Anträgen muss eine Betriebserklärung nur beigefügt werden, wenn sich Änderungen gegenüber den dem Hauptzollamt bereits vorliegenden Angaben und Unterlagen ergeben haben. Das Hauptzollamt kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, wenn dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich ist. Der Antragsteller hat Änderungen der nach Absatz 1 angegebenen Verhältnisse dem Hauptzollamt jeweils mit dem nächsten Antrag auf Steuerentlastung mitzuteilen.	(2) unverändert
(3) Die für jeden Entlastungsabschnitt nach § 102 Absatz 2 auf Verlangen des Hauptzollamts vorzulegenden Berechnungsbögen zum Antrag auf Steuerentlastung müssen, entweder für alle Fahrzeuge, für die eine Entlastung beantragt wird, gemeinsam (Berechnungsbogen A) oder für jede Fahrzeuggruppe (Berechnungsbogen B) oder für jedes Fahrzeug einzeln (Berechnungsbogen C), folgende Angaben enthalten:	(3) Der Antragsteller hat auf Verlangen des zuständigen Hauptzollamts für jeden Entlastungsabschnitt nach § 102 Absatz 2 Berechnungsbögen vorzulegen, entweder für alle Fahrzeuge, für die eine Entlastung beantragt wird, gemeinsam (Berechnungsbogen A) oder für jede Fahrzeuggruppe (Berechnungsbogen B) oder für jedes Fahrzeug einzeln (Berechnungsbogen C). Die Berechnungsbögen müssen folgende Angaben enthalten:
1. die sich aus dem buchmäßigen Nachweis nach Absatz 4 Satz 1 ergebenden im Entlastungszeitraum insgesamt gefahrenen Kilometer und die im Rahmen von begünstigten Beförderungen zurückgelegten Kilometer,	1. unverändert
2. die Menge des insgesamt getankten Kraftstoffs in Litern, in Kilogramm oder in Kilowattstunden; Bruchteile eines Liters, eines Kilogramms oder einer Kilowattstunde sind auf den nächsten vollen Liter, das nächste volle Kilogramm oder die nächste volle Kilowattstunde aufzurunden,	2. unverändert
3. den Durchschnittsverbrauch je 100 Kilometer Fahrleistung, der sich aus den Angaben zu den Nummern 1 und 2 ergibt, auf drei Dezimalstellen gerundet, wobei Teile von weniger als 0,0005 entfallen und Teile von 0,0005 und mehr als ein Tausendstel anzusetzen sind,	3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
4. den Verbrauch bei den begünstigten Beförderungen, errechnet aus dem Durchschnittsverbrauch nach Nummer 3 und der Kilometerleistung für die begünstigten Beförderungen nach Nummer 1, auf volle Liter, auf volle Kilogramm oder auf volle Kilowattstunden gerundet, wobei Teile von weniger als 0,5 entfallen und Teile von 0,5 oder mehr als volle Einheit anzusetzen sind.	4. unverändert
(4) Der Antragsteller hat in den Fällen des § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Energiesteuergesetzes für jedes Fahrzeug, in dem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind, einen buchmäßigen Nachweis mit folgenden Angaben zu führen:	(4) Der Antragsteller hat in den Fällen des § 56 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Energiesteuergesetzes für jedes Fahrzeug, in dem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind, einen buchmäßigen Nachweis mit folgenden Angaben zu führen:
dem amtlichen Kennzeichen des Fahrzeugs,	1. unverändert
2. dem Tag des Einsatzes,	2. unverändert
3. der Zahl der einsatztäglich gefahrenen Kilometer, aufgeteilt nach begünstigten und nicht begünstigten Beförderungen,	3. unverändert
4. der Menge und der Art des getankten Kraftstoffs sowie den Zeitpunkt der Betankung.	4. unverändert
Der nach Satz 1 zu führende buchmäßige Nachweis ist entsprechend dem jeweiligen Entlastungsabschnitt (§ 102 Absatz 2) abzuschließen. Werden betriebliche Aufzeichnungen geführt, die den Nachweis des begünstigten Kraftstoffverbrauchs für jeden Entlastungsabschnitt auf andere Weise erbringen, so können diese Aufzeichnungen auf Antrag vom zuständigen Hauptzollamt als buchmäßiger Nachweis zugelassen werden."	Der nach Satz 1 zu führende buchmäßige Nachweis ist entsprechend dem jeweiligen Entlastungsabschnitt (§ 102 Absatz 2) abzuschließen. Werden betriebliche Aufzeichnungen geführt, die den Nachweis des begünstigten Kraftstoffverbrauchs für jeden Entlastungsabschnitt auf andere Weise erbringen, so können diese Aufzeichnungen auf Antrag vom zuständigen Hauptzollamt als buchmäßiger Nachweis zugelassen werden."
30. § 103a Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:	30. unverändert

	Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
	"(4) Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, dem für jede Lieferung oder Abgabe im Entlastungsabschnitt die Art, die Menge, die Herkunft und der Empfänger der Energieerzeugnisse oder der daraus erzeugten Wärme zu entnehmen sein müssen. Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen."	
31.	§ 111 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	31. unverändert
	a) In Nummer 12 wird die Angabe "§ 36d Absatz 3 Satz 1 oder § 38c Absatz 1" durch die Angabe "§ 36d Absatz 3 Satz 1, § 38c Absatz 1 oder § 38e Absatz 1 Satz 1" ersetzt.	
	b) In Nummer 16a wird die Angabe "§ 79 Absatz 2 Satz 5" durch die Angabe "§ 79 Absatz 2a Satz 3" ersetzt.	
32.	In der Anlage 1 Nummer 5 Buchstabe a wird die Angabe "§ 28 Absatz 1 des Gesetzes" durch die Angabe "§ 28 Absatz 1 und 2 des Energiesteuergesetzes" ersetzt.	32. unverändert
33.	Anlage 5 wird durch die folgende Anlage 5 ersetzt:	33. unverändert
	"Anlage 5 (zu § 110 Satz 1 Nummer 11)	
	Bestimmung von n-Butylphenylether in Gasöl, Kerosin und steuerlich begüns- tigten Mineralölen mittels zweidimen- sionaler Gaschromatographie mit mas- senselektivem Detektor	
	1. Zweck und Anwendungsbereich	
	1.1 Einleitung und Hinweise	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
	2000
Mit Durchführungsbeschluss (EU) 2022/197 der Kommission vom 17. Januar 2022 wurde ein gemeinsamer Markierstoff (AC-CUTRACE <sup>TM</sup> Plus) für Gasöle und Kerosin eingeführt. Im Interesse des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes und insbesondere zur Verhinderung von Steuerhinterziehung wurde mit der Richtlinie 95/60/EG des Rates vom 27. November 1995 ein gemeinsames Kennzeichnungssystem zur Identifizierung von Gasölen und Kerosin, die einem ermäßigten Verbrauchsteuersatz unterliegen, eingeführt.	
Diese Anlage enthält eine Methode zur Bestimmung des Wirkstoffs n-Butylphenylether (BPE, Butoxybenzol) in ACCUTRACE <sup>TM</sup> Plus in Gasöl und Kerosin. Sie ist für die Untersuchung von gekennzeichneten, niedrig besteuerten Mineralölen und Gemischen mit Dieselkraftstoff anzuwenden und basiert auf der Methode ILIADe 606 der Europäischen Zolllabore (CLEN).	
Der Markierstoff ist:	
ACCUTRACE <sup>TM</sup> Plus, bestehend aus etwa 24 % naphthenischen Kohlenwasserstoffen als Lösungsmittel und 76 % BPE (CAS #1126-79-0, EC# 214-426-1).	
O CH₃	
Abbildung 1: Strukturformel von n-Butylphe- nylether (BPE)	
Die Mitgliedstaaten legen einen Kennzeichnungsstoffgehalt von ACCUTRACE <sup>TM</sup> PLUS von mindestens 12,5 Milligramm und nicht mehr als 18,75 Milligramm pro Liter Energieerzeugnis fest. Dies entspricht einem Kennzeichnungsstoffgehalt von mindestens 9,5 Milligramm BPE pro Liter und nicht mehr als 14,25 Milligramm pro Liter des Energieerzeugnisses.	
1.2 Anwendungsbereich	
Diese Methode beschreibt die Analyse von BPE (Abschnitt 3.3) im linearen Konzentrati- onsbereich von der Nachweisgrenze bis etwa 20 mg pro Liter in Gasöl und Kerosin.	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
2. Prinzip	
Die Quantifizierung von BPE erfolgt durch zweidimensionale Gaschromatographie in Verbindung mit einem massenselektiven Detektor (MSD). Zu diesem Zweck wird die Probe in den Trägergasstrom injiziert, auf einer ersten, unpolaren Säule gaschromatographisch vorgetrennt und durch Flammenionisationsdetektion (FID) nachgewiesen. Zum Zeitpunkt der erwarteten Elution von BPE wird ein Teil des Eluenten auf eine zweite, polarere Säule umgeleitet (so genannter Heart-Cut), und BPE wird mittels Massenspektrometrie bei m/z = 94 und 150 (SIM-Modus) nachgewiesen und quantifiziert. Nach dem Heart-Cut kann der Trägergasstrom umgekehrt werden, und die hochsiedenden Komponenten werden durch den Injektor abgeleitet (Rückspülung). Abbildung 2 zeigt ein Schema des 2D-Heart-Cut-Systems, das zur Bestimmung von BPE in Kraft- und Heizstoffen verwendet wird.	



Beschlüsse des Finanzausschusses

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Abbildung 2: Schema des 2D Heart-Cut GC-MS-Systems für den Nachweis von BPE in Mineralölen.	
Grundsätzlich kann die Methode in zwei Varianten angewendet werden:	
VERFAHREN A) Injektion der unverdünnten Probe und Quantifizierung mit externem Standard; und	
VERFAHREN B) Quantifizierung nach aliquoter Verdünnung mit einer internen Standardlösung (ISTD).	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Der ISTD ist ein am Phenylring deuteriertes BPE (d5-BPE, Abschnitt 3.4). Der Vorteil der Verwendung des ISTD ist die Kompensation von präzisionsmindernden Faktoren wie schwankendem Injektionsvolumen und abnehmender Empfindlichkeit des Detektors. Andererseits müssen die Proben bei Verwendung des ISTD vor der Analyse verdünnt werden.	
3. Reagenzien und Materialien	
3.1 Toluol (für die Chromatographie, Reinheit ≥ 99,9 %).	
3.2 Xylol-Isomerengemisch oder o-Xylol (für die Chromatographie, Reinheit ≥ 98 %).	
3.3 BPE (Reinheit ≥ 99 %).	
3.4 d5-BPE (Reinheit ≥ 98 %) oder kommerzielle d5-BPE-Lösung bekannter Konzentration.	
3.5 Gasöl mit und ohne Biodiesel (z. B. Dieselkraftstoff-B0 und -B7).	
Alle Reagenzien sind entsprechend den Sicherheitshinweisen zu handhaben und zu lagern.	
4. Analysengerät und Analysenparameter	
4.1 Gaschromatograph mit automatischem Probengeber, Split-Splitless-Einlass (SSL) oder temperaturprogrammierbarem Einlasssystem (PTV), Pneumatikschaltmodul (PSD), Flammenionisationsdetektor (FID) und massenselektivem Detektor (MSD) mit Ionenextraktor- oder vergleichbarer Elektronenstoßionisationsquelle.	
4.2 Personalcomputer mit Software für Datenaufnahme und -auswertung.	
4.3 Standardlaborglasgeräte.	
4.4 Analysenwaage (mit mindestens 4 Nachkommastellen).	
4.5 Wasserbad (thermostatisierbar auf 20 $\pm$ 0,2 °C).	
4.6 Mikropipetten (zur Herstellung von Standards und ggf. Verdünnung mit ISTD-Lösung).	
4.7 PTFE-Spritzenfilter (z. B. Maschenweite 0,2 μm, Durchmesser 25 mm).	
4.8 Chromatographiebedingungen	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Die folgenden beispielhaften Bedingungen sind erfolgreich getestet worden. Jedes Labor muss die Methodenparameter entsprechend seiner eigenen instrumentellen Ausstattung optimieren.	
Die entsprechenden Druck- und Flusswerte sind mit einem PSD-Berechnungsprogramm zu ermitteln.	
Besonderes Augenmerk ist auf die Länge des Heart-Cut-Zeitfensters zu richten (On-Off-Ventil des PSD). Die Heart-Cut-Parameter sind mindestens monatlich und auf jeden Fall nach jeder Veränderung am Gerät durch Injektion einer BPE-Lösung in Höhe von mindestens der höchsten Standardkonzentration in Xylol oder Toluol zu ermitteln.	
Eine Verschiebung der BPE-Retentionszeit oder eine Verschlechterung der Peakform (z. B. Tailing) in der ersten Säule würde die Menge des in die zweite Säule geleiteten Analyten verringern, was zu einer Unterschätzung der BPE-Konzentration führen würde, wenn das Zeitfenster des PSD nicht entsprechend angepasst wird.	
Anstelle von Helium kann auch Wasserstoff als Trägergas verwendet werden.	

Modul	Parameter	Wert für SSL-Einlass	Wert für PTV- oder SSL-Einlass
Probengeber	Injektionsvolumen:	1 μl (10 μl Spritze) mit 0,2 μl Luftpolster	0,2 µl (1 µl Spritze) mit 0,02 µl Luftpolster
	Lösungsmittelreinigungszyk- len:	2 mal 8 μl vor und 5 mal 4 μl nach der Injektion	2 mal 0,8 µl vor und 5 mal 0,4 µl nach der Injektion
	Probenspülzyklen:	2 mal mit 2 μl Probe	2 mal mit 0,4 μl Probe
	Reinigungslösungsmittel:	Т	oluol
	Viskositätsverzögerung:		2 s
	Aufziehgeschwindigkeit:	Lösungsmittel 300 μl / min; Probe 100 μl / min	
	Abgabegeschwindigkeit:	3000 μl / min	
	Injektionsgeschwindigkeit:	6000 μl / min	

Modul	Parameter	Wert für SSL-Einlass	Wert für PTV- oder SSL-Einlass	
Einlasssystem	Liner:		Ultra-inert (900 μl, split/splitless, mit Konus und Glaswolle)	
	Temperatur:	250 °C oder 300 °C	300 °C und bis 400 °C nach Heart Cu (PTV)	
	Splitverhältnis:	50 : 1 (mit ISTD),	5 : 1 (mit ISTD),	
		100 : 1 (ohne ISTD)	10 : 1 (ohne ISTD)	
		Anpassung des Splitverhältnisses	s aufgrund der Verdünnung mit ISTD.	
	Trägergas:		it 1:100 Gas Saver nach 3 min) i 1:10, Gas Saver nach 3 min)	
	Septumspülung:	3 r	ml / min	
Modul	Parameter	Konfiguration 1 (SSL-Einlass und Rückspülung)	Konfiguration 2 (SSL- oder PTV-Einlass mit oder ohne Rückspülung)	
Kapillarsäulen	Vorsäule:	ohne	z. B. deaktivierte Vorsäule (L: 5 m, ID 0,25 mm)	
	1. Säule:	unpolare Hochtemperaturkapillar- säule mit 50 % Phenylmethylpolysiloxan (L: 15 m, ID: 0,25 mm, Film 0,15 µm)	unpolare Hochtemperaturkapillarsäule mit 100 % Polydimethylsiloxan (L: 15 m, ID: 0,25 mm, Film 0,1 μm)	
	2. Restriktor zum FID:	z. B. Leerkapillare (L: 0,64 m, ID: 0,1 mm)	z. B. Leerkapillare (L: 0,68 m, ID: 0,1 mm)	
	3. Säule:	GC/MS-Kapillarsäule mit polarer Polyethylenglykolphase (L: 30 m, ID: 0,25 mm, Film 1,0 μm)	Kapillarsäule mit polar-ionischer Flüssigphase (L: 30 m, ID: 0,25 mm, Film 0,2 μm)	
Säulenflussraten	1. Säule:	1 ml / min für 5,15 min, dann -1 ml / min bis 15,167 min (Rückspülung)	1,075 ml / min für 4,3 min, dann -3 ml / min bis 15 min (nur für Rückspülung)	
	2. Restriktor zum FID:	2,5 ml / min	2,5 ml / min	
	3. Säule	Flusskontrolle via 2. Säule (2,34 ml / min)	Flusskontrolle via 2. Säule (2,48 ml min)	
Säulenofen		100 °C für 0,5 min, 10 °C / min bis 180 °C, 30 °C / min bis 260°C, 260 °C halten für 4 min; Gesamtlaufzeit: 15,2 min	100 °C für 1 min, 5 °C / min bis 125 °C 100 °C / min bis 260°C, 260 °C halten für 7,65 min; Gesamtlaufzeit: 15 min oder ohne Rückspülung: 100 °C für 1 min, 5 °C / min bis 125 °C, 100 °C / min bis 260 °C, 260 °C halten für 3 min, 10 °C / min bis 290 °C, 290 °C halten für 6,65 min; Gesamtlaufzeit: 20 min	
PSD / Heart Cut	Ventil auf:	4,94 min	4,00 min	
	Ventil zu:	5,07 min	4,20 min	
	Bestimmt und regelmäßig überprüft mit BPE-Lösung auf dem Niveau von mindestens der höchsten Standardko zentration in Xylol oder Toluol.			
FID	Temperatur:	285 °C		
	Air Flow:	400 ml / min		
	H2-Flow:	40	40 ml / min	
	Makeup (N2)-Flow:	25 ml / min		
	Datenrate:	20 Hz		

Modul	Parameter	Wert für SSL-Einlass	Wert für PTV- oder SSL-Einlass
MSD	Transfer-Line- Temperatur:	2	60 °C
	EI-Quellentemperatur:	2	30 °C
	Quadrupoltemperatur:	1	50 °C
	Verstärkungsfaktor:		1,0
	SIM Ionen BPE:	m/z = 94 and 150 (Quantifier and Qualifier)	
	SIM Ionen d5-BPE	m/z = 99 and 155 m/z	(Quantifier and Qualifier)
	Dwell-Time:	jewei	ls 100 ms
	Scanrate:	1,562 u / s	
	Detektor an:	8,0 min	6,1 min
	Detektor aus:	9,5 min	7,6 min

# Beschlüsse des Finanzausschusses

### un verändert

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Tabelle 1: Chromatographiebedingungen	
5. Durchführung	
5.1 Allgemeines	
Es ist eine repräsentative Probe des zu analysierenden Produkts zu entnehmen. Für die Quantifizierung sind die Proben als Doppelbestimmung zu analysieren. Probenfiltration ist nur notwendig, wenn diese augenscheinlich Feststoffe enthalten. In diesem Fall, wird die Verwendung von Spritzenfiltern (4.7) empfohlen.	
5.2 Voruntersuchung	
Insbesondere bei hohem Probenaufkommen wird eine Voruntersuchung empfohlen, um festzustellen, ob BPE in den Proben überhaupt nachweisbar ist. Dazu können die Proben unverdünnt ohne Zugabe des ISTD und ohne Kalibrierung gemessen werden. Um zu prüfen, ob das gaschromatographische System über eine ausreichende Empfindlichkeit und Trennleistung verfügt, wird vor den Proben eine Kontrolllösung eingespritzt, die BPE in einer Gasölmatrix enthält. Es wird empfohlen, etwa 0,5 % der erforderlichen Konzentration in gekennzeichnetem, leichtem Heizöl zu verwenden (z. B. Standardlösung 9).	
Vorgehensweise:	
Die Standardlösung 9 wird in unverdünntem Zustand als Kontrollprobe analysiert.	
Die Proben sind ebenfalls unverdünnt zu analysieren.	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Wenn die Kontrolle erfolgreich ist und kein Signal für BPE in der Probe detektiert wird, kann die Probe als negativ angesehen werden und es ist keine weitere Analyse erforderlich.	
Die Analyse der Kontrollprobe ist nach 10 unbekannten Proben zu wiederholen.	
5.3 VERFAHREN A): Analyse ohne Zusatz eines internen Standards	
5.3.1 Probenvorbereitung für die Quantifizierung	
Die Proben sind in 2-ml-Fläschehen abzufüllen und gut zu verschließen.	
5.3.2 Kontrollproben	
BPE-freier Dieselkraftstoff wird mit BPE versetzt, um zwei Kontrollproben mit einem Gehalt von etwa 10 mg/l und 0,1 mg/l herzustellen. Die Vorbereitung kann wie bei den Standardlösungen 2 und 8 erfolgen. Alternativ kann auch ein zertifiziertes Referenzmaterial (CRM) verwendet werden.	
5.3.3 Standardlösungen mit BPE	
5.3.3.1 Stammlösungen	
Stammlösung I: Etwa 750 mg BPE werden mit einer Genauigkeit von 0,1 mg in einen 100-ml-Messkolben eingewogen und mit Diesel-B0 oder Diesel-B7 bis zur Marke aufgefüllt. Diese Stammlösung hat eine BPE-Konzentration von etwa 7500 mg/l.	
Die Reinheit der Kalibriersubstanz gemäß dem Analysenzertifikat ist zu berücksichtigen.	
Stammlösung II: 2000 µl der Stammlösung I werden in einen 100-ml-Messkolben überführt und bis zur Markierung mit Diesel-B0 oder Diesel-B7 aufgefüllt. Diese Stammlösung hat eine BPE-Konzentration von etwa 150 mg/l.	
Vor dem Auffüllen sind die Lösungen im Wasserbad (Abschnitt 4.5) mindestens für 30 Minuten auf 20 °C zu temperieren.	
Die Einwaagen, Zielkonzentrationen und Endvolumina sind Richtwerte. Es muss eine gleichmäßige Verteilung der Konzentrationen der Standards über den Arbeitsbereich gewährleistet sein.	
5.3.3.2 Standardlösungen	
Die Standardlösungen können gemäß Tabelle 1 aus den in Abschnitt 5.3.3.1 beschriebenen Stammlösungen hergestellt werden.	

Standard- lösung	Zielkonzentration [mg / l]	Verdünnt aus BPE-Stamm- / Standardlösung	Volumen BPE-Stamm- / Standard [ml]	Endvolumen [ml]
1	15,000	Stammlösung II	10	100
2	10,5000	Stammlösung II	7	100
3	7,5000	Stammlösung II	5	100
4	3,7500	Stammlösung II	2,5	100
5	1,0500	Standardlösung 2	10	100
6	0,5250	Standardlösung 2	5	100
7	0,2100	Standardlösung 2	2	100
8	0,1050	Standardlösung 5	10	100
9	0,0525	Standardlösung 5	5	100
10	0,0210	Standardlösung 5	2	100

Beschlüsse des Finanzausschusses

## unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Tabelle 2: Verdünnungsreihe zur Herstellung der Standardlösungen	
Vor dem Auffüllen sind die Mischungen im Wasserbad (Abschnitt 4.5) mindestens 30 Minuten lang auf 20 °C zu temperieren. Die Einwaagen, Zielkonzentrationen und Endvolumina sind Richtwerte.	
Für die Routinekalibrierung ist die Verwendung von mindestens 6 Kalibrierpunkten (fett gedruckt) ausreichend. Die Kalibrierlösungen werden vor den Proben eingespritzt. Falls erforderlich, sind Mehrfachinjektionen der Standards möglich.	
Die Ausweitung des Arbeitsbereichs durch zusätzliche Standards mit höheren BPE-Konzentrationen ist möglich. In diesem Fall ist zu prüfen, ob eine lineare Regression zulässig ist.	
Die Kalibrierlösungen sind mindestens einmal jährlich zu überprüfen und ggf. neu anzusetzen.	
Die Kalibrierkurve wird durch den Koordinatenursprung gezwungen.	
Übliche Chromatogramme sind aus Anhang 1 ersichtlich.	
5.4 VERFAHREN B): Bestimmung mit Zusatz des internen Standards	
5.4.1 Probenvorbereitung für die Quantifizierung	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
800 µl der Standardlösung, Probe oder Kontroll- probe werden mit 800 µl der ISTD-Standardlösung III (Abschnitt 5.4.3) in einem 2-ml-GC-Fläschchen mit einer automatischen Pipette mit variabler Do- siergeschwindigkeit verdünnt. Das Fläschchen ist gut zu verschließen und gut zu durchmischen.	
Alternativ kann die ISTD-Lösung III durch eine so genannte 2-Lagen-Sandwich-Injektion zur unverdünnten Probe im Probengebermodul des GC zugegeben werden, vorzugsweise unter Verwendung eines kleinen Gesamtinjektionsvolumens und einer entsprechend angepassten Injektionsspritze.	
Wenn die Proben sichtbare Feststoffanteile aufweisen und filtriert werden müssen, ist die Filtration an der Originalprobe und nicht nach Zugabe des internen Standards vorzunehmen.	
5.4.2 Kontrollproben	
Siehe Abschnitt 5.3.2.	
5.4.3 Interne Standardlösung mit d5-BPE in Xy-lol	
ISTD-Stammlösung I: Etwa 500 mg d5-BPE (mit einer Genauigkeit von 0,1 mg) werden in einen 100-ml-Messkolben eingewogen und bis zur Marke mit Xylol (3.2) aufgefüllt. Diese Stammlösung hat eine d5-BPE-Konzentration von etwa 5000 mg/l.	
Die Reinheit der Kalibriersubstanz gemäß dem Analysenzertifikat ist zu berücksichtigen.	
ISTD-Stammlösung II: 1000 µl der ISTD-Stammlösung I werden in einen 50-ml-Messkolben überführt und bis zur Marke mit Xylol (3.2) aufgefüllt. Diese Stammlösung hat eine d5-BPE-Konzentration von etwa 100 mg/l.	
ISTD-Stammlösung III: 2000 µl der ISTD-Stammlösung II werden in einen 100-ml-Kolben überführt und bis zur Marke mit Xylol (3.2) aufgefüllt. Diese Stammlösung hat eine d5-BPE-Konzentration von etwa 2 mg/l.	
Vor dem Auffüllen sind die Mischungen mindestens 30 Minuten lang im Wasserbad (Abschnitt 4.5) auf 20 °C zu temperieren.	
Anstelle einer selbst hergestellten Lösung des internen Standards, kann auch ein kommerziell erhältliches Konzentrat nach entsprechender Verdünnung verwendet werden.	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
5.4.4 Standardlösungen mit BPE	
Siehe Abschnitt 5.3.3.	
Für die Routinekalibrierung ist die Verwendung von mindestens 6 Kalibrierlösungen (fett gedruckt) ausreichend. Die Kalibrierlösungen werden vor den Proben eingespritzt. Falls erforderlich, sind Mehrfachinjektionen der Standards möglich.	
Die Kalibrierkurve wird durch den Koordinatenursprung gezwungen.	
Übliche Chromatogramme sind aus Anhang 1 ersichtlich.	
5.5 Kalibrierung und Berechnung	
Bei Routineanalysen wird eine lineare 7-Punkte-Kalibrierung durchgeführt (6 Punkte und erzwungener Nullpunkt, siehe auch 5.3.3.2 und 5.4.4).	
VERFAHREN A):	
Die Kalibrierkurve wird erstellt, indem die Fläche des zu quantifizierenden Ions (m/z = 94) des BPE-Peaks in jedem Standardchromatogramm gegen die genaue Konzentration des jeweiligen Standards in mg/l aufgetragen wird. Es wird eine lineare Regression mit erzwungenem Nulldurchgang angewandt.	
Die Konzentration X (mg/l) von BPE in der Probe wird berechnet anhand der linearen Gleichung:	
$X = \frac{Y}{a}$	
mit	
a = Steigung der Regressionsgeraden	
Y = Fläche des zu quantifizierenden Ions des BPE (m/z = 94) im Chromatogramm der Probe	
VERFAHREN B):	
Die Kalibrierkurve wird konstruiert, indem das Verhältnis der Fläche des zu quantifizierenden Ions (m/z = 94) des BPE-Peaks zur Fläche des zu quantifizierenden Ions des d5-BPE-Peaks (m/z = 99) in jedem Standardchromatogramm gegen die genaue Konzentration des jeweiligen Standards in mg/l aufgetragen wird. Es wird eine lineare Regression mit erzwungenem Nulldurchgang angewandt. Mit Hilfe der Regressionsgerade wird die Konzentration der Probe in mg/l bestimmt.	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Die Konzentration X (mg/l) von BPE in der Probe wird berechnet anhand der linearen Gleichung:	
$X = \frac{Y'}{a}$	
mit	
a = Steigung der Regressionsgeraden	
Y' = Verhältnis der Fläche des zu quantifizierenden Ions des BPE (m/z = 94) zur Fläche des zu quantifizierenden Ions des Peaks des d5-BPE (m/z = 99) im Chromatogramm der Probe	
Die Kalibrierung wird regelmäßig (mindestens monatlich) und nach jeder Änderung am Gerät (z. B. MSD-Tuning, Wechsel des Liners, Änderung des Heart-Cut-Zeitfensters) oder im Falle eines Qualitätskontrollfehlers durchgeführt.	
Qualitätssichernde Maßnahmen:	
Nach jeder Kalibrierung werden eine Toluol-Leerwertprobe und die Kontrollproben (5.3.2) analysiert. Nach der Messung von 10 Proben (als Doppelbestimmung) sind die Leer- und Kontrollproben erneut zu vermessen. Die Ergebnisse sind in Regelkarten zu verzeichnen. Die Kalibrierung ist zu wiederholen, wenn die Qualitätskontrolle versagt oder ein Trend über mehr als 7 Messungen vorliegt.	
Die quantitative Auswertung ist nur zulässig, wenn die Signale von BPE und d5-BPE nicht gestört sind und das Verhältnis des Molekularpeaks zum Basispeak im erwarteten Bereich liegt (Qualifier-Ion).	
6. Ergebnisangabe	
Der Gehalt an Kennzeichnungsstoffen wird als Massenkonzentration in mg/l angegeben. Bei Massenkonzentrationen ≤ 1,00 mg/l erfolgt die Ergebnisangabe auf 0,01 mg/l gerundet, oberhalb von 1,00 mg/l auf 0,1 mg/l gerundet.	
Beim Runden auf die letzte anzugebende Stelle, ist DIN 1333 zu berücksichtigen.	
7. Präzisionsbezogene Kennwerte	
7.1 Arbeitsbereich und Linearität	
Die Linearität der Kalibrierung wurde bis zu Konzentrationen von 20 mg/l geprüft. Der lineare Korrelationskoeffizient R² sollte besser als 0,998 sein (R > 0,999).	
7.2 Nachweis- und Bestimmungsgrenze	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Die Nachweisgrenze (LOD) und die Bestimmungsgrenze (LOQ) hängen von der Art des verwendeten Gerätes ab. Daher muss jedes Labor diese Werte selbst bestimmen.	
Diese Werte sind nach dem IUPAC-Verfahren durch mindestens zehnmalige Messung einer Probe mit einer bekannten niedrigen Konzentration und Multiplikation der Standardabweichung mit 3 bzw. 10 zu schätzen. Die Werte in Tabelle 3 sind Richtwerte, die mit beiden Säulenkombinationen (4.8) und einem modernen MSD erreicht werden können.	

	VERFAHREN A)	VERFAHREN B)
	ohne ISTD [mg/l]	mit ISTD [mg/l]
Nachweisgrenze (LOD)	0,01	0,01
Bestimmungsgrenze (LOQ)	0,03	0,04

Beschlüsse des Finanzausschusses

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Tabelle 3: Nachweis- und Bestimmungsgrenze	
Die Verwendung des ISTD hat keinen signifikanten Einfluss auf die Nachweis- und Bestimmungsgrenze.	
7.3 Robustheit	
Die Methode ist robust. Über einen Zeitraum von 12 Monaten wurden keine signifikanten Unterschiede bei den Retentionszeiten und Konzentrationen der Kontrollproben festgestellt.	
Besondere Aufmerksamkeit sollte der Split-Entlüftungsleitung und dem -filter gewidmet werden, da dort Gasöl kondensiert. Sie sollten regelmäßig gereinigt oder ausgetauscht werden. Es ist darauf zu achten, dass sich die Umgebungstemperatur während der Messungen nicht wesentlich ändert.	
7.4 Spezifität und Selektivität	

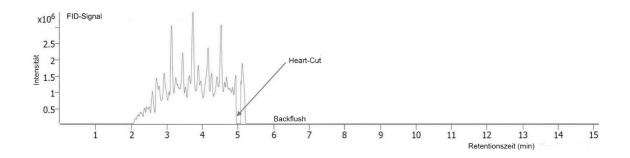
Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Die Methode ist spezifisch und selektiv. Die Analyten werden im jeweiligen SIM-Chromatogramm basisliniengetrennt. Die Signale von BPE und d5-BPE werden nicht gestört durch Begleitsubstanzen wie Biodiesel, Rotfarbstoffe, Solvent Yellow 124 oder Basisöle in Designerkraftstoffen.	
7.5 Wiederfindung	
Die Wiederfindung wurde auf verschiedenen Konzentrationsniveaus getestet. Die Wiederfindung lag im Bereich von $100 \pm 4$ %, unabhängig davon, ob mit oder ohne ISTD gearbeitet wurde.	
7.6 Wiederholbarkeit und Vergleichbarkeit	
Es wurde festgestellt, dass die Wiederholbarkeit und die Vergleichbarkeit von der BPE-Konzentration abhängen und durch die folgenden linearen Funktionen ausgedrückt werden können, wobei X der Mittelwert einer Doppelbestimmung ist:	

	VERFAHREN A)	VERFAHREN B)
	ohne ISTD [mg/l]	mit ISTD [mg/l]
Wiederholbarkeit (r)	r = 0.0236 X + 0.0111	r = 0.0175 X + 0.0273
Vergleichbarkeit (R)	R = 0.1107  X + 0.0442	R = 0.076  X + 0.0219
Abhängigkeit der Stan- dardabweichung nach Hor- witz-Prognose	$SD_{Horw} = 0,1075 \text{ X} + 0,0331$	

Beschlüsse des Finanzausschusses

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Tabelle 4: Wiederhol- und Vergleichbarkeit sowie lineare Regression der prognostizierten Standardabweichung nach Horwitz	
7.7 Messunsicherheit	
Die Messunsicherheit ist unter Berücksichtigung von Ringversuchsdaten gemäß dem "Handbuch zur Berechnung der Messunsicherheit in Umweltlaboratorien" vom 15. März 2005 in Verbindung mit dem "Nordtest Report TR 537" (Handbuch zur Berechnung der Messunsicherheit in Umweltlaboratorien, Fassung vom 13. Oktober 2003) abzuschätzen.	
8. Anhänge	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Anhang 1: Chromatogramme	

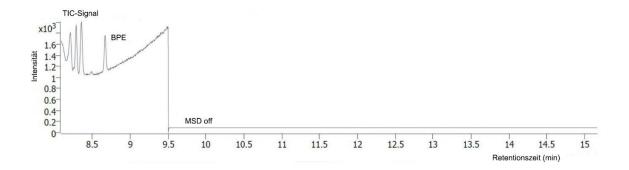


Beschlüsse des Finanzausschusses

u n v e r ä n d e r t

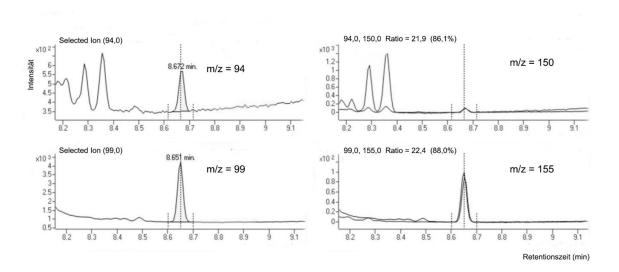
Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Abbildung 3: FID-Signal (ohne ISTD)	
Bei der Messung von Proben mit ISTD dominiert das Lösemittelsignal von Xylol das FID-Chromatogramm.	

# Entwurf



Beschlüsse des Finanzausschusses

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Abbildung 4: Total-Ionen-Chromatogramm des MSD (BPE ca. 0,1 mg/l, nicht genutzt für die Quantifizierung)	

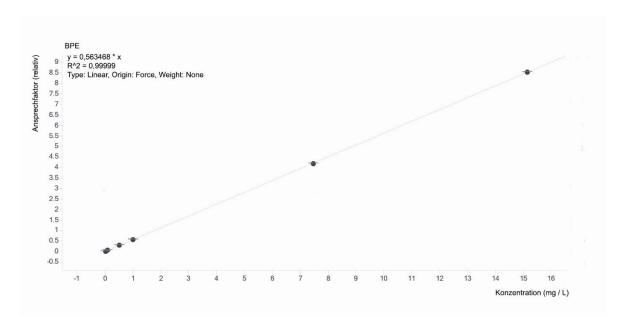


Beschlüsse des Finanzausschusses

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Abbildung 5: SIM-Spuren des MSD bei einer BPE-Konzentration von 0,12 mg / 1 (mit ISTD, Split 1:100)	

## Entwurf



Beschlüsse des Finanzausschusses

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Abbildung 6: Typische Routinekalibriergerade mit ISTD	
Anhang 2 Ringversuchsdaten zur Wiederhol- und Vergleichbarkeit	
Die Daten zur Wiederhol- und Vergleichbarkeit basieren auf einer CLEN-Validierungsstudie aus dem Jahr 2023.	

	ILIADe Verfahren A	606	Methode	ILIADe Verfahren	606 B	Methode
n-Butylphenylether	Robuster Mittel- wert	Wieder- hol-bar- keit	Ver- gleich- barkeit	Robuster Mittel- wert	Wieder- hol-bar- keit	Ver- gleich- barkeit
	xpt	r	R	xpt	r	R
Probe 1 (B0 $\approx$ 0.11 mg/l BPE)	0,11	0,00	0,03	0,12	0,00	0,03
Probe 2 (B0 ≈ 1.98 mg/l BPE, 7.3 mg/l SY 124)	1,98	0,08	0,25	1,98	0,08	0,20
Probe 3 (B0 ≈ 5.00 mg/l BPE)	4,91	0,11	0,42	4,93	0,14	0,36
$\begin{array}{ccc} \text{Probe} & 4 \\ (\text{B0} \approx 10.00 \text{ mg/l} \\ \text{BPE}) \end{array}$	10,31	0,25	0,81	10,32	0,14	0,81
Probe 5 (B0 $\approx$ 15.00 mg/l BPE)	15,01	0,31	1,46	15,22	0,25	1,15
$\begin{array}{cccc} \text{Probe} & & 6 \\ (\text{B0} & \approx & 0.17 & \text{mg/l} \\ \text{BPE}) & & \end{array}$	0,17	0,00	0,03	0,18	0,00	0,00
$\begin{array}{cccc} \text{Probe} & & 7 \\ \text{(B10} & \approx & 7.00 & \text{mg/l} \\ \text{BPE)} & & \end{array}$	7,02	0,20	0,84	7,07	0,17	0,36
Probe 8 (B0 (85 %) + HVO (15 %), ≈ 12.00 mg/l BPE)	12,19	0,36	1,62	12,28	0,28	0,78
Probe 9 (Kerosin $\approx$ 10.00 mg/l BPE, 7.3 mg/l SY 124)	10,07	0,28	1,68	10,11	0,20	1,09
Probe 10 (Designerkraftstoff $\approx 8.00 \text{ mg/lBPE}$ )	7,92	0,17	1,15	8,07	0,22	0,81
Probe 11 (B7 + BPE from JRC-GEEL $\approx$ 11.70 mg/l BPE)	11,65	0,28	1,20	11,69	0,25	0,87

# Beschlüsse des Finanzausschusses

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses		
Tabelle 5: Robuster Mittelwert, Wiederhol- und Vergleichbarkeit – mit und ohne ISTD".			
Artikel 5	Artikel 5		
Änderung der Energiesteuer- und Strom- steuer-Transparenzverordnung	u n v e r ä n d e r t		
Die Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung vom 4. Mai 2016 (BGBl. I S. 1158), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 367) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:			
1. In § 15 Absatz 2 wird die Angabe "§ 14 Absatz 1" durch die Angabe "§ 14 Absatz 1 Nummer 2" ersetzt.			
2. Die Anlage (zu § 2 Absatz 1) wird durch die folgende Anlage (zu § 2 Absatz 1) ersetzt:			
"Anlage			
(zu § 2 Absatz 1)			
Steuerbegünstigungen im Sinne dieser Verordnung sind			
die Steuerbefreiungen nach			
a) § 28 Absatz 2 des Energiesteuergesetzes,			
b) § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Stromsteuergesetzes und			
c) § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes;			
2. die Steuerermäßigungen nach			
a) den §§ 3 und 3a des Energiesteuergesetzes,			
b) § 9 Absatz 2 des Stromsteuergesetzes und			
c) § 9 Absatz 3 des Stromsteuergesetzes;			
3. die Steuerentlastungen nach			
a) § 47a des Energiesteuergesetzes,			

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
b) § 53a Absatz 1 und 4 des Energiesteuergesetzes,	
c) § 53a Absatz 6 des Energiesteuergesetzes,	
d) § 54 des Energiesteuergesetzes,	
e) § 55 des Energiesteuergesetzes,	
f) § 56 des Energiesteuergesetzes,	
g) § 57 des Energiesteuergesetzes,	
h) § 9b des Stromsteuergesetzes,	
i) § 9c des Stromsteuergesetzes,	
j) § 10 des Stromsteuergesetzes,	
k) § 12c der Stromsteuer-Durchführungsver- ordnung,	
l) § 12d der Stromsteuer-Durchführungsver- ordnung und	
m) § 14a der Stromsteuer-Durchführungsver- ordnung."	
Artikel 6	Artikel 6
Änderung der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung vom 31. Juli 2013 (BGBl. I S. 2858), die zuletzt durch Artikel 205 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 10 durch die folgende Angabe ersetzt:	
"§ 10 Außerkrafttreten".	
2. § 10 wird durch den folgenden § 10 ersetzt	
"§ 10	
Außerkrafttreten	

Entwurf		Beschlüsse des Finanzausschusses	
	Artikel 7	Artikel 7	
	Inkrafttreten	Inkrafttreten	
satz	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Abes 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.	
	(2) Artikel 2 Nummer 23, Artikel 3 Num-20 und 21 sowie Artikel 4 Nummer 27 bis 29 en am 1. Januar 2027 in Kraft.	(2) Artikel 2 Nummer 23, Artikel 3 Nummer 20 und 21 sowie Artikel 4 Nummer 27 bis 29 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.	
EU-l	Rechtsakte:	unverändert	
1.	Richtlinie 95/60/EG des Rates vom 27. November 1995 über die steuerliche Kennzeichnung von Gasöl und Kerosin (ABl. L 291 vom 6.12.1995, S. 46)		
2.	Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist		
3.	Durchführungsbeschluss (EU) 2022/197 der Kommission vom 17. Januar 2022 zur Bestimmung eines gemeinsamen Stoffes zur steuerlichen Kennzeichnung von Gasölen und Kerosin (ABl. L 31 vom 14.2.2022, S. 52)		
4.	Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung) (ABI. L 231 vom 20.9.2023, S. 1), die durch die Richtlinie (EU) 2024/1788 vom 13. Juni 2024 (ABI. L, 2024/1788, 15.7.2024) geändert worden ist		

## Bericht der Abgeordneten Dr. Florian Dorn und Sascha Müller

## A. Allgemeiner Teil

### I. Überweisung

#### Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 21/1866** in seiner 31. Sitzung am 9. Oktober 2025 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie und dem Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus nach § 96 GO-BT beteiligt.

#### Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 21/2086** in seiner 31. Sitzung am 9. Oktober 2025 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie und dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

#### Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beschreibt seinen wesentlichen Inhalt wie folgt:

Die mit der Umsetzung des Strompreispakets zunächst befristet erfolgte Entlastung wird mit der Anpassung von § 9b Absatz 2 des Stromsteuergesetzes verstetigt, um den bisher begünstigten Unternehmen Planungs- und Investitionssicherheit zu geben und die künftigen Rahmenbedingungen für Investitionen zu verbessern. Bei der Steuerentlastung nach § 9b des Stromsteuergesetzes handelt es sich um eine unbürokratische Regelung, deren Inanspruchnahme zuletzt durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (BGBl. 2024 I Nr. 445 vom 30.12.2024) wesentlich vereinfacht wurde.

Für den Bereich der Elektromobilität wird ein neuer § 5a des Stromsteuergesetzes (Steuerliche Behandlung von Ladepunkten) als lex specialis für die Steuerentstehung und Bestimmung des Steuerschuldners am Ladepunkt geschaffen. Ähnlich wie im Energiewirtschaftsrecht mit der Letztverbraucherfiktion soll damit unter Beachtung der stromsteuerrechtlichen Systematik eine Vereinfachung in der Praxis erreicht werden, um die Geschäftsmodelle "in der Ladesäule" fortan nicht mehr für die Feststellung der Versorgereigenschaft prüfen zu müssen. Um eine einheitliche und möglichst unbürokratische Betrachtung am Ladepunkt zu ermöglich wird zudem geregelt, dass die Letztverbraucherfiktion auch bei der Beurteilung der Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Stromsteuergesetzes zum Tragen kommt, wenn derartiger Strom zum Beispiel aus PV-Anlagen vor Ort an einen Ladepunkt geleistet wird. Mit Blick auf das bidirektionale Laden wird die Versorgereigenschaft des Nutzers eines Elektrofahrzeuges gesetzlich ausgeschlossen. Gleichzeitig wird geregelt, dass die Stromsteuer nicht entsteht, wenn der bidirektional zurückgespeiste Strom am Ort des Ladepunktes ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung zum Verbrauch entnommen wird (Vehicle-to-Home, Vehicle-to-Business).

Als wesentliche Neuerung wird auch die bisherige Stromspeicherdefinition erweitert. Im neugefassten § 5 Absatz 4 des Stromsteuergesetzes werden Stromspeicher künftig technologieoffen erfasst und als Teil des Versorgungsnetztes betrachtet, sofern sie der Stromspeicherung dienen. Dies führt dazu, dass es unabhängig von der Speichertechnologie bzw. unabhängig vom Speichermedium erst bei Entnahme von Strom aus dem Speicher zur Prüfung der Steuerentstehung kommen kann. Eine Doppelbesteuerung des in den Speicher ein- und wieder ausgespeisten Stroms wird vermieden. Zudem wird erstmals normiert, dass steuerfrei nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 des Stromsteuergesetzes erzeugter und in einen Stromspeicher eingespeister Strom bei erneuter Rückum-

wandlung in dem Verhältnis zu der insgesamt im Veranlagungsjahr zur Zwischenspeicherung entnommenen Strommenge steuerfrei bleibt.

Eine wesentliche Vereinfachung ist die Aufhebung der sogenannten Anlagenverklammerung und die Schaffung eines einheitlichen stromsteuerrechtlichen Anlagenbegriffs. Künftig maßgeblich für die Bestimmung der Größe einer Stromerzeugungsanlage sind die Verhältnisse vor Ort, wie auch in anderen Rechtsbereichen. Die Fernsteuerbarkeit von Stromerzeugungsanlagen führt damit nicht mehr zur Zusammenrechnung der Anlagenleistung und ggf. dem Ausschluss der Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes. Einher geht dies mit erheblicher Vereinfachung bei den Hauptzollämtern als auch mit mehr Rechtssicherheit und Klarheit für Anlagenbetreiber.

Weitere Vereinfachungen betreffen die Stromerzeugung mit hocheffizienten KWK-Anlagen (künftig bei unter 1 MW Anlagengröße allgemein erlaubt, Nutzungsgradberechnung fällt weg) sowie die dezentrale Stromerzeugung z. B. im Rahmen von Mieterstrommodellen und der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung (Wegfall der Anzeige und Meldepflicht steuerfreier Strommengen für Anlagen bis 1 MW bei Leistung ohne Nutzung eines Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom). Die Umsetzung des Grundsatzes der obligatorischen Befreiung aller zur Stromerzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse wird im Energiesteuergesetz vereinheitlicht und bisher bestehende Bürokratie durch Zusammenführung von verschiedenen Steuerbegünstigungen für die Erzeugung von Strom abgebaut.

Zudem ist das Strom- und Energiesteuerrecht um ausgelaufene EU-Beihilfen zu bereinigen (Anpassung § 28 des Energiesteuergesetzes, Streichung § 53a Absatz 6 des Energiesteuergesetzes sowie Anpassung § 2 Nummer 7 des Stromsteuergesetzes). Die notwendigen Änderungen folgen auch hierbei der Prämisse, Regelungen zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der AfD sieht vor, dass der Deutsche Bundestag

I. die Problematik der hohen Strompreise sowie des Systems der der bisher bestehenden Entlastungen bei der Stromsteuer wie im Antrag dargelegt feststellt und

II. die Bundesregierung auffordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, um den Steuertarif nach § 3 StromStG von 20,50 Euro pro Megawattstunde auf das europäisch zulässige Minimum von 0,50 Euro für die betriebliche und 1 Euro für die nichtbetriebliche Verwendung je Megawattstunde zu reduzieren. Im Gegenzug ist die Steuerentlastung für Unternehmen nach § 9b StromStG ersatzlos zu streichen.

## III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 11. Sitzung am 3. November 2025 eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- 1. Deutscher Raiffeisenverband e.V.
- 2. Hauptstadtbüro Bioenergie
- 3. Jansen, Dr. Dirk Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
- 4. Rutemöller, Prof. Dr. Michael Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
- Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)
- 6. Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)
- 7. Wirtschaftsverband Fuels und Energie e.V.
- 8. Zentralverband des Deutschen Handwerks, ZDH

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

## IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

#### Zu Buchstabe a

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 23. Sitzung am 12. November 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke Annahme.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf in seiner 17. Sitzung am 12. November 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke Annahme.

Der Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat hat den Gesetzentwurf in seiner 10. Sitzung am 12. November 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke Annahme.

#### Zu Buchstabe b

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag in seiner 23. Sitzung am 12. November 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Antrag in seiner 17. Sitzung am 12. November 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den Antrag in seiner 13. Sitzung am 12. November 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung.

# V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

#### Zu Buchstabe a

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/1866 in seiner 6. Sitzung am 8. Oktober 2025 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 3. November 2025 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 12. Sitzung am 5. November 2025 fortgeführt und in seiner 14. Sitzung am 12. November 2025 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 21/1866 in geänderter Fassung.

#### Zu Buchstabe b

Der Finanzausschuss hat nach Durchführung der Anhörung am 3. November 2025 die Beratung des Antrags auf Drucksache 21/2086 in seiner 12. Sitzung am 5. November 2025 fortgeführt und in seiner 14. Sitzung am 12. November 2025 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke Ablehnung des Antrags auf Drucksache 21/2086.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verstetige die Koalition die Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft bis auf den EU-Mindeststeuersatz von 0,05 ct/kWh ab einem Mindestverbrauch von jährlich 12,5 MWh. Davon profitierten rund 600 000 Unternehmen, darunter auch die Mehrheit der handwerklichen Gewerke. Die

Regelungen seien ein starkes Signal für die heimische Wirtschaft, die im internationalen Wettbewerb stehe. Dies habe die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf gezeigt.

Darüber hinaus schaffe der Gesetzentwurf Rechtssicherheit durch eine Vielzahl von Klarstellungen. Mit dem Rechtskreiswechsel für Deponiegas, Klärgas und Biomasse werde zudem Bürokratie abgebaut. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen werde die Definition der erneuerbaren Energien im Stromsteuergesetz gestrichen, um einer falschen Signalwirkung durch eine eingeschränkte Aufzählung vorzubeugen. Die Steuerbefreiungstatbestände würden stattdessen im Gesetz mit der Aufzählung der konkreten Energiequellen ergänzt.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD gaben folgende Erklärung zur Streichung von § 2 Nummer 7 StromStG zu Protokoll:

"Biomasse, Klär- und Deponiegas wird weiterhin wie Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, oder Erdwärme uneingeschränkt als erneuerbare Energie angesehen und gilt weiter als wichtiger Baustein der Energiewende. Allein aus unionsrechtlichen und damit einhergehenden verfahrenstechnischen Gründen wurde die Stromsteuerbefreiung im Stromsteuergesetz für Biomasse, Klär- und Deponiegas auf eine andere Rechtsgrundlage umgestellt und auf die Definition der Erneuerbaren Energien verzichtet. Die Energieträger sind nunmehr enumerativ in den jeweiligen Normen zur Steuerbefreiung im Stromsteuergesetz und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung geregelt."

Die Koalitionsfraktionen unterstrichen, im Bereich der Elektromobilität werde durch einen neuen § 5a des Stromsteuergesetzes unter Beachtung der stromsteuerrechtlichen Systematik eine Vereinfachung in der Steuerpraxis vorgenommen, womit fortan Einzelfallprüfungen von komplexen Geschäftsmodellen "innerhalb der Ladesäule" entfielen. Für das bidirektionale Laden würden klare Vorgaben geschaffen, die verhinderten, dass Nutzer von Elektrofahrzeugen zum Versorger und Steuerschuldner würden. Mit der Aufnahme von anderen Formen von Energiespeichern als Stromspeicher ins Gesetz werde zudem ein innovativer Ansatz verfolgt. Eine doppelte Steuerentstehung werde künftig umfassend vermieden. Dies trage zum Bürokratieabbau bei, da Einzelfalllösungen nicht mehr notwendig seien. Diese Klärung sei wichtig für die Nutzung von regenerativen Energien.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD gaben folgende weitere Erklärung zu Protokoll:

"Die Bundesregierung hat mit dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes erhebliche Vereinfachungen für das bidirektionale Laden vorgeschlagen. Durch den Gesetzentwurf sollen erstmals klare Vorgaben für das bidirektionale Laden im Stromsteuerrecht geschaffen werden.

Hierdurch wird verhindert, dass Nutzer von Elektrofahrzeugen zum Versorger und Steuerschuldner werden. Dies gilt für alle Konstellationen, d.h. Vehicle-to-Home, Vehicle-to-Business und Vehicle-to-Grid. Für Nutzer von Elektrofahrzeugen entstehen damit keinerlei stromsteuerrechtliche Pflichten bei der Nutzung des bidirektionalen Ladens. Zudem wird durch den Gesetzentwurf ausgeschlossen, dass es zu einer Steuerentstehung kommt, wenn der Strom aus einem Elektrofahrzeug ausgespeist und ohne erneute Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom verbraucht wird (Vehicle-to-Home und Vehicle-to-Business).

Die Koalitionsfraktionen begrüßen dies ausdrücklich und bitten die Bundesregierung angesichts des erheblichen Potentials des bidirektionalen Ladens für das gesamte Energiesystem, weitergehend eine rechtssichere und unbürokratische Vereinfachung für den Anwendungsfall Vehicle-to-Grid zu prüfen."

Die Koalitionsfraktionen betonten, mit dem Gesetzentwurf werde außerdem die sog. Anlagenverklammerung bei der dezentralen Stromerzeugung aufgehoben und für die Beurteilung der Steuerbefreiungen künftig einheitlich auf den Standort der jeweiligen Stromerzeugungsanlage abgestellt. Dies sei insbesondere wichtig für bestehende Mieterstrommodelle, die nun einfacher und bürokratiearm abgewickelt werden könnten.

Die Fraktion der AfD unterstrich, dass der vorliegende Gesetzentwurf bestehendes Unrecht verfestige. Nur wenige Branchen profitierten von der Entlastung bei der Stromsteuer. Auch die privaten Verbraucher blieben ausgenommen. Der vorliegende Antrag der Fraktion der AfD würde allen Verbrauchern zugutekommen, da er fordere, die Stromsteuer auf das EU-Mindestmaß zu reduzieren. Auch die öffentliche Anhörung habe ergeben, dass damit nur Vorteile verbunden wären. Daher sei nur der vorliegende Antrag der Fraktion der AfD zustimmungsfähig. Der Gesetzentwurf der Bunderegierung sei hingegen ungerecht und schaffe mehr Bürokratie und einen Personalaufwuchs in der Verwaltung.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führte aus, die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf habe deutlich gezeigt, welche erhebliche Ungleichbehandlung die Verstetigung des § 9b StromStG zur Folge habe – insbesondere im Handwerk. Gerade viele energieintensive, nicht produzierende Betriebe seien davon betroffen – hier gehe es um mehrere tausend Euro jährlich. Bei Mischbetrieben entstehe zudem erheblicher bürokratischer Aufwand.

Aber auch gegenüber den Verbrauchern bleibe die Ungleichbehandlung bestehen. Es gehe um rund 100 Euro jährlich für eine vierköpfige Familie, wie das IW Köln berechnet habe.

Die Koalition müsse sich entscheiden: Wolle man alle entlasten – oder nur einzelne Branchen mit Wahlgeschenken wie bei der Umsatzsteuersenkung in der Gastronomie? Auch diese würde im Übrigen von einer Senkung der Stromsteuer für alle profitieren.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde im Plenum einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf einbringen. Sie schlage die Senkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß vor: 50 Cent pro Megawattstunde für alle gewerblichen Kundinnen und Kunden, ohne Ausnahmen und ohne Ungleichbehandlung, und ein Euro pro Megawattstunde für Haushalte. Die Koalition könne im Plenum dem Änderungsantrag noch zustimmen und damit das umsetzen, was sie selbst im Koalitionsvertrag zugesagt habe.

Auch die Fraktion der AfD habe diesen Punkt in ihrem Antrag aufgegriffen. Die Forderung an sich sei richtig, aber die Begründung und die weitergehenden Vorschläge – etwa die vollständige Abschaffung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung – machten den Antrag nicht zustimmungsfähig.

Aus den genannten Gründen konnte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auch dem Gesetzentwurf der Bundesregierung trotz vieler positiver Punkte nicht zustimmen und lehnte ihn ab. Dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, der vor allem Klarstellungen im Gesetz enthalte, stimmte sie zu.

Die Fraktion Die Linke begrüßte die Regelung, dass Nutzer von E-Fahrzeugen beim bidirektionalen Laden nicht zum Steuerschuldner würden. Dies fördere den Umstieg zur E-Mobilität und den Umbau der Energieversorgung weg von einer zentralisierten fossilen Versorgung, hin zu einer dezentralen Versorgung durch erneuerbare Energien. Die Neuregelung zur Vermeidung doppelter Besteuerung (§ 5 Absatz 4 StromStG) sei ebenfalls sinnvoll, da Strom, der zwischengespeichert und später wieder eingespeist oder verbraucht werde, nicht erneut versteuert werden solle. Die steuerrechtliche Behandlung von Biomasse als nicht-erneuerbare Energie sei hingegen nicht nachzuvollziehen und schaffe Inkonsistenzen mit dem Erneuerbare Energien Gesetz. Dies sei auch vom Bundesrat kritisiert worden. Es sei richtig, dass dieses Problem durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen adressiert werde.

Im Koalitionsvertrag habe die Koalition die Absenkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß für alle versprochen. Der Gesetzentwurf stelle eine einseitige Entlastung in Höhe von drei Milliarden Euro insbesondere für große Industrie- und Agrarbetriebe dar, während Privathaushalte und stromintensive Betriebe wie Schienenverkehr, Häfen, Reinigungsbetriebe, Kfz-Gewerbe oder Friseure leer ausgingen. Die Fraktion Die Linke fordere, wie auch der Bundesrat, eine Senkung der Stromsteuer in der Breite. Eine etwaige Senkung der Übertragungsnetzentgelte stelle wegen der nicht zwingenden Weitergabe dieser Entlastung an die Endverbraucher keinen adäquaten Ersatz für eine breitangelegte Stromsteuersenkung dar. Außerdem seien regionale Unterschiede bei der Weitergabe zu erwarten.

Auch wenn die Fraktion Die Linke dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zustimmte, konnte sie wegen der fehlenden Stromsteuersenkung für alle den Gesetzentwurf insgesamt nur ablehnen.

#### **Petition**

Der Petitionsausschuss hatte dem Finanzausschuss eine Bürgereingabe zum Gesetzentwurf der Bundesregierung übermittelt. Mit der am 27. Juni 2025 eingereichten Petition (Ausschussdrucksache 21(7)065) wird gefordert, die Stromsteuer gemäß der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung auf das europarechtlich zulässige Mindestmaß von 0,05 Cent pro Kilowattstunde zu senken. Hierzu liegen dem Petitionsausschuss drei sachgleiche Eingaben vor. Zudem wird die Petition, die auf dem Internetportal des Deutschen Bundestages zur Mitzeichnung und Diskussion veröffentlicht war, von 321 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt.

Nach § 109 der Geschäftsordnung hat der Petitionsausschuss den federführenden Finanzausschuss zur Stellungnahme zu dem Anliegen aufgefordert. Der Finanzausschuss hat die Petition in seine Beratungen einbezogen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung greift das Anliegen der Petenten insofern auf, als dass die mit der Umsetzung des Strompreispakets zunächst befristet erfolgte Entlastung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft mit der Anpassung von § 9b Absatz 2 des Stromsteuergesetzes verstetigt wird, um den bisher begünstigten Unternehmen Planungs- und Investitionssicherheit zu geben und die künftigen Rahmenbedingungen für Investitionen zu verbessern. Damit entspricht die Belastung der begünstigten Unternehmen dem europarechtlich zulässigen Mindestmaß an Stromsteuer von 0,05 Cent pro Kilowattstunde. Eine generelle Senkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß ist hingegen nicht vorgesehen.

Der Antrag der Fraktion der AfD fordert darüberhinausgehend, den Steuertarif nach § 3 StromStG von 20,50 Euro pro Megawattstunde auf das europäisch zulässige Minimum von 0,50 Euro für die betriebliche und auf 1 Euro für die nichtbetriebliche Verwendung je Megawattstunde zu reduzieren und im Gegenzug die Steuerentlastung für Unternehmen nach § 9b StromStG ersatzlos zu streichen.

Zu Verlauf und Gegenstand der Ausschussberatungen wird auf den vorstehenden Bericht verwiesen.

## Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 21/1866 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter "B. Besonderer Teil". Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 21(7)75 ein.

#### Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag (Anpassung der Stromsteuerbefreiungen, weitergehende Vereinfachungen und Klarstellungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Die Linke

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

### **B.** Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung des Stromsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (§ 2 Nummer 7)

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a (§9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3)

und

# Zu Artikel 3 (Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung)

### Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Zu Nummer 9

(§10 Absatz 2)

Zu Nummer 14

(§12b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1)

Zu Nummer 15

(§12c)

Diese im Stromsteuergesetz und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung gegenüber dem Gesetzentwurf (Drucksache 21/1866) erfolgenden Änderungen sind lediglich redaktioneller Art und dienen ausschließlich der weitergehenden Klarstellung.

Teilweise bestand die Sorge, dass die durch den Gesetzentwurf (Drucksache 21/1866) vorgeschlagene Herausnahme von Biomasse sowie Klär- und Deponiegas aus der stromsteuerrechtlichen Begriffsdefinition Präjudizwirkung auf andere Rechtsbereiche haben könnte. Dies ist nicht der Fall.

Um dies zu unterstreichen wurde die Regelung in § 2 Nummer 7 StromStG vollständig gestrichen bei gleichzeitiger enumerativer Nennung von Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme und Wasserkraft in den entsprechenden Normen des Stromsteuergesetzes und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung.

Für Strom aus Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme oder Wasserkraft ergeben sich hierdurch keinerlei Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage.

Weitere Änderungen:

### Zu Artikel 1 (Änderung des Stromsteuergesetzes)

#### Zu Nummer 1

Zu Buchstabe e (§ 2 Nummer 10)

Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass die Voraussetzungen zu den direkten CO2-Emissionen aus der kombinierten Erzeugung mit fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde Energieertrag, einschließlich Wärme, Kälte, Strom und mechanischer Energie, weniger als 270 Gramm je Stromerzeugungseinheit betragen müssen. Dies entspricht der zu betrachtenden technischen Einheit im Sinne des Anhangs III der Richtlinie (EU) 2023/1791.

#### Zu Nummer 8

Zu Buchstabe b (§ 9b Absatz 1a Satz 2)

§ 9 Absatz 1a Stromsteuergesetz wird klarstellend dahingegen ergänzt, dass im Falle der Nutzung von aus Stromspeichern rückumgewandeltem Strom der Anspruch auf Steuerentlastung erst nach der Rückumwandlung entstehen kann.

Hintergrund ist zum einen, dass zum Zeitpunkt der Einspeicherung in den Speicher noch nicht klar ist, ob die gesetzlichen Voraussetzungen von § 9 Absatz 1a Satz 1 StromStG erfüllt sein werden.

Wird aus einem Stromspeicher rückumgewandelter Strom sowohl zu eigenen betrieblichen Zwecken als auch zu anderen als eigenen betrieblichen Zwecken entnommen oder an Dritte geleistet, ist es zum anderen für die Mengenermittlung und Mengenabgrenzung erforderlich, auf einen einheitlichen Zeitpunkt abzustellen, weil die Mengen ansonsten nicht eindeutig den Entlastungsabschnitten beziehungsweise Abrechnungszeiträumen zugeordnet

werden können, in denen der Anspruch entstanden ist. Entsteht der Anspruch nach § 9b Stromsteuergesetz für Entnahmen für eigene betriebliche Zwecke auch erst nach Entnahme des rückumgewandelten Stroms ist eine eindeutige Mengenermittlung und Mengenabgrenzung im Verhältnis zu den zu nicht betrieblichen Zwecken oder an Dritte geleisteten Mengen möglich.

## Zu Artikel 3 (Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung)

#### Zu Nummer 2

Zu Buchstabe d (§ 1a Absatz 4)

Mit der Änderung wird die bislang in Absatz 4 Nummer 1 StromStV verortete Regelung zusätzlich zu den neuen Nummern 2 und 3 wieder in Absatz 4 aufgenommen. Dies ist erforderlich, da Versorger anderen Versorgern zum Teil auch Strommengen unentgeltlich bereitstellen, die von letzterem zum Selbstverbrauch entnommen werden. Auch in diesen Fällen soll unabhängig von den neu eingefügten Nummern 2 und 3 weiterhin eine Ausnahme vom Versorgerstatus möglich bleiben.

Zu Buchstabe e (§ 1a Absatz 5)

Bislang besteht eine Ausnahme vom Versorgerstatus, wenn Strom in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt und ausschließlich dieser Strom an andere als an Letztverbraucher geleistet wird. Die Ausnahme soll Betreiber von kleineren Anlagen, die lediglich Strom erzeugen und nur diesen Strom zum Beispiel an Netzbetreiber oder Direktvermarkter leisten beziehungsweise weitergeben, von den Verpflichtungen eines Versorgers ausnehmen.

Im Sinne des weitergehenden Bürokratieabbaus soll diese Ausnahme auf Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt ausgedehnt werden, die im Marktstammdatenregister nach Maßgabe der Marktstammdatenregisterverordnung registriert sind. Hierdurch wird eine Überwachung durch die Zollverwaltung sichergestellt, ohne dass wie bisher eine Erlaubnis als Versorger für Betreiber von Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt erteilt werden muss.

Von der Ausnahme können insbesondere Betreiber von Anlagen profitieren, die Strom erzeugen und diesen Strom im Rahmen der Volleinspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom an einen Netzbetreiber oder einen Direktvermarkter leisten.

Zu Buchstabe f (§ 1a Absatz 5a)

Der neu aufgenommene Absatz 5a wird um eine neue Nummer 1 ergänzt, um weitere Ausnahmen vom Versorgerstatus zu ermöglichen und damit weitere Bürokratie abzubauen. Die neue Regelung flankiert die neu geschaffene Allgemeinerlaubnis für Strom zur Stromerzeugung in § 10 Absatz 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung. Liegt eine entsprechende Allgemeinerlaubnis vor, führt allein das Leisten dieser Strommengen nicht zum Versorgerstatus.

Konkret umfasst sind hiervon beispielsweise Fälle sogenannter Querlieferungen zwischen Windenergieanlagen innerhalb eines Windparks (siehe Details bei der Begründung zu § 10 Absatz 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung).

Zu Buchstabe g (§ 1a Absatz 6 Satz 1 und Satz 3)

Mit der Ergänzung in § 1a Absatz 6 Stromsteuer-Durchführungsverordnung werden Folgeänderungen normiert und insb. klarstellend das Verhältnis zu anderen Absätzen geregelt. So findet § 1a Absatz 6 nur Anwendung, wenn die Absätze 5 und 5a nicht bereits einschlägig sind.

### **Zu Nummer 9** (§ 10 Absatz 3 (neu))

§ 10 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung wird um einen Absatz 3 ergänzt. Mit dieser Regelung wird erstmals eine Allgemeinerlaubnis für Strom aufgenommen, der zur Stromerzeugung oder zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit Strom zu erzeugen entnommen wird (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 des Stromsteuergesetzes), sofern dieser Strom aus Windkraft oder Sonnenergie selbst erzeugt und dann vom Anlagenbetreiber zur Stromerzeugung selbst entnommenen oder an Dritte geleistet wird. Voraussetzung ist, dass der selbsterzeugte Strom am Ort der Erzeu-

gung, ohne Nutzung eines bzw. Durchleitung durch ein Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom entnommen wird.

## Hintergrund:

Die Regelung führt zu Bürokratieabbau insbesondere im Falle von sogenannten Querlieferungen zwischen Anlagenbetreibern eines Wind- bzw. Solarparks (vgl. auch Begründung zu § 1a Absatz 5a Nummer 1 StromStV).

Strom aus Wind- und Solarparks wird häufig per Volleinspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom an Netzbetreiber oder Direktvermarktungsunternehmen geleistet. Am Ort der Erzeugung wird hierbei überwiegend Strom für den Kraftwerkseigenbedarf der Stromerzeugungsanlagen benötigt.

In derartigen Querlieferungssachverhalten wird der selbst erzeugte Strom teils vom Betreiber der jeweiligen Anlage selbst zur Erzeugung von Strom entnommen, aber teils auch an andere Anlagenbetreiber innerhalb des Windparks (am Ort der Erzeugung ohne Nutzung eines Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom) zu diesem Zweck abgegeben. Bislang führte dies oftmals zur Notwendigkeit der Versteuerung und anschließender Entlastung geringer Strommengen. Dieses aufwendige Verfahren kann mit der Regelung in den Fällen entfallen, in denen tatsächlich nur Strom "quergeliefert" wird, welcher zur Stromerzeugung oder zur Aufrechterhaltung der Stromerzeugung eingesetzt wird. Künftig entfällt damit die Pflicht zur Beantragung einer Erlaubnis sowie flankierend der Versorgerstatus nach § 1a Absatz 5a Nummer 1 StromStV.

Werden Strommengen für den Betrieb von Mobilfunkantennen oder anderen Verbrauchern entnommen oder geleistet, die nicht unter den Tatbestand des § 9 Absatz 1 Nummer 2 Stromsteuergesetz in Verbindung mit dem neuen § 10 Absatz 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung fallen und für die auch keine anderen Steuerbefreiungen zur Anwendung kommen, ist für diese Mengen weiterhin eine Steueranmeldung als (eingeschränkter) Versorger abzugeben (§ 1a Absatz 6 oder Absatz 7).

Unter Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung können insbesondere die folgenden Stromentnahmen steuerfrei nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Stromsteuergesetz in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung erfolgen:

- anlagenbezogene Steuerungen und Schaltvorgänge,
- anlagenbezogene Wechsel- oder Gleichrichter,
- anlagenbezogene Hydraulikaggregate/Hydraulikmotoren,
- anlagenbezogene Nebenantriebe wie Pumpen, Schmieranlagen,
- verschiedene anlagenbezogene Heizsysteme (für Getriebe, Generator, Schaltschränke),
- anlagenbezogene Klimageräte, Kühlsysteme, Lüfter,
- anlagenbezogene Beleuchtung,
- anlagenbezogene Hilfssysteme, zum Beispiel Befahranlagen (Aufzüge, Transportvorrichtungen),
- anlagenbezogenes Gefahrenfeuer,
- anlagenbezogene Entnahmen an den Steckdosen (zum Beispiel bei Reparaturmaßnahmen),
- anlagenbezogene (Maschinen)Transformatoren,
- Azimutsystem (Windnachführungsantrieb),
- Pitchsystem (Antriebe zur Ausrichtung und Position der Rotorblätter),
- Blattheizung,
- Blindleistungskompensationsanlagen, STATCOM, soweit der entnommene Strom durch die Windenergieanlagen des Betreibers erzeugt wird.

### **Zu Nummer 11** (§ 11a Absatz 3)

In § 11a der Stromsteuer-Durchführungsverordnung wird ein neuer Absatz 3 aufgenommen.

Auf Grundlage von § 62 Absatz 2 des Energiefinanzierungsgesetzes kann die Bundesnetzagentur Festlegungen treffen, die auch im Rahmen der Marktintegration von Stromspeichern und Ladepunkten von Bedeutung sind und insbesondere Vorgaben zur Mengenermittlung und Mengenabgrenzung beinhalten. Um diese Entwicklungen auch im Stromsteuerrecht aufzugreifen bzw. diesen nicht entgegenzustehen, wird § 11a der Stromsteuerverordnung entsprechend ergänzt. Hierdurch wird es auch für stromsteuerrechtliche Zwecke möglich sein, § 21 des Energiefinanzierungsgesetzes bzw. die hierzu getroffenen Festlegungen bei Stromspeichern und Ladepunkten anzuwenden.

#### **Zu Nummer 12** (§ 12 Absatz 4)

§ 12 Absatz 4 Satz 1 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung wird klarstellend um § 10 Absatz 3 ergänzt, da die Regelung nur dann zur Anwendung kommt, wenn nicht bereits die allgemeine Erlaubnis greift.

#### **Zu Nummer 14** (§ 12b Absatz 1)

Der Verweis in § 12b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung auf die Biomasseverordnung muss klarstellend angepasst werden, so dass die in § 3 Nummer 1 der Biomasseverordnung genannten fossilen Energieträger nicht in die Anlagenbetrachtung nach § 12b Absatz 1 Satz 2 Nummer der Stromsteuer-Durchführungsverordnung einzubeziehen sind.

Darüber hinaus wird die in § 12b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung getroffene Regelung für sonstige KWK-Anlagen ergänzt, um die Bestimmung der stromsteuerrechtlichen Anlage weiter zu vereinfachen. Da die Einhaltung der direkten CO2-Emissionen in Höhe von 270 Gramm auf Ebene der Stromerzeugungseinheit einzuhalten ist, würde es in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten und Inkonsistenzen kommen, wenn Stromerzeugungseinheiten mit weniger als 270 Gramm und Stromerzeugungseinheiten mit 270 Gramm oder mehr am Ort der Erzeugung zu einer Anlage zusammengerechnet würden. Dies würde einer konsistenten Anwendung der Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Stromsteuergesetz und der Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b Stromsteuergesetz entgegenstehen und hätte somit auch Auswirkungen auf den Anwendungsbereich der Steuerbegünstigungen im Energiesteuerrecht (§§ 3 und 53 des Energiesteuergesetzes).

Zudem wird § 12b Absatz 1 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung um Fälle ergänzt, in denen in einer Stromerzeugungseinheit mehrere Energieträger abwechselnd oder als Mischungen eingesetzt werden, die verschiedenen Gruppen zugeordnet werden (zum Beispiel Biodiesel und Diesel). Um auch in diesen Fällen zunächst eine einfache Zuordnung zu einer Anlagenkategorie zu ermöglichen, wird auf die Angaben im Marktstammdatenregister zurückgegriffen. Der dort als Hauptbrennstoff angegebene Energieträger soll auch für die Einordnung der Stromerzeugungseinheit in eine Anlagenkategorie entscheidend sein, es sei denn, es handelt sich in der Praxis tatsächlich nicht um den Hauptbrennstoff. Insofern wird zur Vermeidung von missbräuchlichen Gestaltungen unterbunden, dass Anlagenbetreiber durch eine Änderung des Hauptbrennstoffs im Marktstammdatenregister eine eigene (beliebige) Zuordnung zu einer vorteilhaften Anlagenkategorie vornehmen können. Sind die Stromerzeugungseinheiten nicht im Marktstammdatenregister registriert, oder handelt es sich bei dem eingesetzten Hauptbrennstoff nicht um den im Marktstammdatenregister angegebenen, wird die Stromerzeugungseinheit in die Anlagenkategorie "aus sonstigen Energieträgern in einem Kraft-Wärme-Kopplungsprozess" zugeordnet (Satz 2 Nummer 3).

### **Zu Nummer 21** (§ 17e)

Im Sinne des Bürokratieabbaus müssen Antragsteller die bislang verpflichtend dem Antrag auf Entlastung von der Stromsteuer für den Öffentlichen Personennahverkehr beizufügenden Berechnungsbögen nicht mehr im Rahmen der initialen Antragstellung vorlegen, auch dann nicht, wenn es sich um eine erstmalige Antragstellung handelt. Die Berechnungsbögen sind künftig nur noch auf Verlangen des Hauptzollamts vorzulegen. Dadurch wird der Antragsprozess im Hinblick auf eine Digitalisierung weiter vereinfacht.

#### **Zu Nummer 24** (§ 21 Absatz 1)

Der Erlöschenstatbestand für die Erlaubnisse als eingeschränkter Versorger wird um den neu aufgenommenen § 1a Absatz 5 Stromsteuer-Durchführungsverordnung erweitert.

## Zu Artikel 4 (Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung)

### Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a (§ 102 Absatz 2 Satz 3)

Der in § 102 Absatz 2 Satz 3 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung neu aufgenommene Verweis auf § 80 verweist auf eine nicht zutreffende Unterziffer und wird daher korrigiert.

## **Zu Nummer 29** (§ 102b)

Im Sinne des Bürokratieabbaus müssen Antragsteller die bislang verpflichtend dem Antrag auf Entlastung von der Energiesteuer für Kraftfahrzeuge im Linienverkehr beizufügenden Berechnungsbögen nicht mehr im Rahmen der initialen Antragstellung vorlegen, auch dann nicht, wenn es sich um eine erstmalige Antragstellung handelt. Die Berechnungsbögen sind künftig nur noch auf Verlangen des Hauptzollamts vorzulegen. Dadurch wird der Antragsprozess im Hinblick auf eine Digitalisierung weiter vereinfacht.

Berlin, den 12. November 2025

**Dr. Florian Dorn** Berichterstatter

Sascha Müller Berichterstatter